

Protokoll

der ordentlichen Gemeindeversammlung Heimiswil

Versammlung vom Samstag, 28. November 2020, 13.00 bis 15:30 Uhr, Turnhalle Heimiswil

Vorsitz: Gemeindepräsident Jürg Burkhalter
Protokoll: Gemeindeschreiberin Claudia Ellenberger
Anwesend 55 Stimmberechtigte (von 1'217 oder 4.5 %)

Begrüssung

Jürg Burkhalter begrüsst die Anwesenden und verweist auf die aktuellen BAG-Vorschriften betreffend der Corona-Pandemie.

Nach der Begrüssung durch den Gemeindepräsidenten richtet Gemeindevizepräsidentin Ursula Stalder einen speziellen Gruss an die Jungbürgerinnen und Jungbürger und heisst Alle herzlich willkommen.

Die achtzehnjährigen Jungbürgerinnen und Jungbürger werden heute in den Kreis der stimmberechtigten Einwohner aufgenommen. Die Volljährigkeit bringt viele neue Rechte mit sich aber auch Verpflichtungen. Gemeindevizepräsidentin Ursula Stalder ruft in Erinnerung, dass dies ein Privileg darstellt und lange nicht überall selbstverständlich ist.

1 1.1841. Jungbürgerfeier Übergabe der Bürgerbriefe an die Jungbürger Jahrgang 2002

Die Gemeindevizepräsidentin Ursula Stalder überreicht die Bürgerbriefe an die 13 (von 24) anwesenden Jungbürgerinnen und Jungbürger mit den besten Wünschen für die Zukunft. Mit einem Applaus heissen die Anwesenden die Jungbürgerinnen und Jungbürger im Kreise der Gemeindeversammlung willkommen.

Der Gemeindepräsident Jürg Burkhalter nimmt die Einleitungsverhandlungen vor.

Einleitungsverhandlungen

Einberufung

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der Traktandenliste

- im Anzeiger Burgdorf und Umgebung Nrn. 43 und 44 vom 22. und 29. Oktober 2020
- im Gemeindeblatt Nr. 3 vom November 2020

stellt Gemeindepräsident Jürg Burkhalter die ordnungsgemässe Einberufung der Versammlung fest.

Rechtliche Bestimmungen

Abgelesen und zur Kenntnis gebracht werden:

- Stimmrecht (Artikel 20 OgR und 13 Gemeindegesetz)
 - ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.
 - ² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Artikel 30 OgR und 49a Gemeindegesetz (Rügepflicht)

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Presse

keine

Stimmrecht

Folgende Personen sind an der heutigen Versammlung nicht stimmberechtigt:

- Frau Claudia Ellenberger, Walperswil (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Sabrina Schneider, Walterswil (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Marion Kunz, Burgdorf (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Stefan Bieri, Rüegsau, Feuerwehr-Kdt. (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Peter Gerber, Ersigen, Brunnenmeister (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Dominik Saladin, Ostag Ingenieure (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)

Stimmzähler

- Herr Hanspeter Schneider, Senggen 76a
- Frau Katharina Sommer, Hübeli 547

Protokoll der Versammlung vom 30. November 2019

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2019 lag gemäss Art. 62 OgR 10 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Einsprachen gegen die Abfassung sind keine eingegangen. Im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Januar 2020 ist das Protokoll somit genehmigt.

Traktanden

- 1. Jungbürgerfeier**
- 2. Jahresrechnung 2019 - Genehmigung**
Genehmigung der Jahresrechnung 2019
Kenntnisnahme des Bestätigungsberichts
- 3. Verpflichtungskredit Erstellung Verbindungsleitung WV
Kehr-Linden – Genehmigung**
Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredits
- 4. Verpflichtungskredit Erstellung des Trottoirs und der Sanierung der Strasse im
Bühl – Genehmigung**
Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredits
- 5. Finanzwesen – Budget 2021**
Vorlage und Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung, Festsetzung der Steueranlagen und Orientierung über das Budget der Investitionsrechnung und die Gebührensätze für Wasser, Abwasser, Kehricht, Wehrdienstersatzabgabe und Hundetaxe

6. Finanzplanung – Finanzplan 2020 - 2025

Orientierung über den Finanzplan 2020 – 2025 – Kenntnisnahme

7. Gebührentarif für die Feuerungskontrolle - Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Gebührentarifs

8. Personalreglement - Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Personalreglements

9. Bestattungs- und Friedhofreglement – Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements

10. Reglement für öffentliche Sicherheit – Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Reglements für öffentliche Sicherheit

11. Orientierungen

12. Umfrage und Verschiedenes

Beschluss:

(gestützt auf Art. 32 OgR)

Geschäftsverhandlungen

**2 8.131. Jahresrechnung
Jahresrechnung 2019**

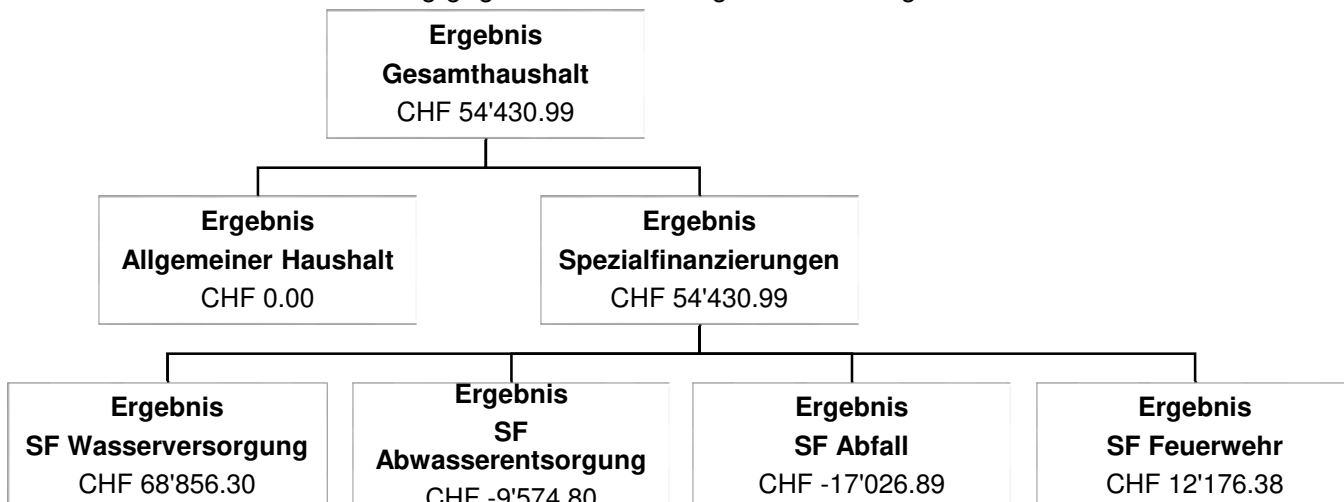
Genehmigung der Jahresrechnung 2019

Gemeinderätin Gerda Lüthi

Die Gemeinderätin Gerda Lüthi informiert die Anwesenden über die Jahresrechnung 2019.

Ergebnis Gesamthaushalt (mit Spezialfinanzierungen)

Das Gesamtergebnis schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 54'430.99 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 211'360.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2019 beträgt CHF 265'790.99.



Ergebnis allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)

Der allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der ordentlichen Abschreibungen nach Lebensdauer sowie den zusätzlichen Abschreibungen zur Einlage in die finanzpolitische Reserve in der Höhe von CHF 60'909.22 mit CHF 0.00 ab. Budgetiert war in diesem Bereich ein Aufwandüberschuss von CHF 244'190.00. Dies ergibt eine Besserstellung von CHF 244'190.00 bzw. inkl. zusätzlichen Abschreibungen CHF 305'099.22.



Jahresrechnung 2019

Die wichtigsten Geschäftsfälle

Das Ergebnis des Rechnungsjahres 2019 wird neben verschiedenen kleineren Abweichungen zum Budget durch die folgenden grösseren Umstände mitgeprägt:

- Minderaufwand beim Personalaufwand CHF 96'068.55
- Minderaufwand beim Sachaufwand CHF 152'733.14
- Minderertrag bei den Entgelten CHF 87'192.09
- Minderaufwände, aber auch Mindereinnahmen bei den Lastenausgleichssystemen



Jahresrechnung 2019

Prüfungsurteil der Core Revision AG

«Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2019 mit Aktiven und Passiven von CHF 9'086'205.12 und einem Ertragsüberschuss von CHF 54'430.99 zu genehmigen.»

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion und erteilt Hannes Jörg, Präsident SVP, das Wort.

- Hannes Jörg: Während der Corona-Zeit hatte die SVP Zeit die Jahresrechnung etwas genauer durchzugehen. Grundsätzlich ist die Partei mit der Jahresrechnung einverstanden. Jedoch möchten sie gerne einige Hinweise mit auf den Weg geben:
 - Gewässerverbauungsprojekt war in der laufenden Rechnung geplant. Jedoch wurde dieses Projekt nach der Realisierung in die Investitionsrechnung verschoben. Es erscheint der SVP gesetzlich am Rande des Möglichen, dass das Projekt in die Investitionsrechnung verschoben wurde; doch man darf dies machen. Jedoch wird es nicht so ganz verstanden, warum es verschoben wurde; es sind keine finanziellen Nöte da aus Sicht der Partei.
- Brandobjekt Kaltackerstrasse 4: Abwertung des Landes der ehemaligen Gärtnerei (Brandobjekt) um rund Fr. 80'000.00. Diese Abwertung wurde jedoch nicht der Jahresrechnung gutgeschrieben, sondern den Neubewertungsreserven zugeschrieben. Aus Sicht der SVP ist die Verbuchung nicht optimal und zu gleich stellt sich die Frage, warum das Land abgewertet wurde? Land sollte nie abgewertet werden. Es wird befürchtet, dass bei einem Verkauf kein Interessent mehr bezahlen würde als in den Büchern steht.
- Bei den Grundgebühren des Kehrichts hat sich ein kleiner Fehler eingeschlichen. In der Jahresrechnung ist vermerkt, dass die Einnahmen tiefer ausfielen als budgetiert (Budget Fr. 30'000.00). Dem ist nicht so, es wurden ungefähr Fr. 30'100.00 Gebühren eingenommen. Was jedoch erstaunt, wie wenig Einnahmen bei den Sackgebühren vereinnahmt wurde. Schon im letzten Jahr wurden weniger Einnahmen generiert und in dieser Jahresrechnung ebenfalls. Dies ist zurückzuführen auf die Entsorgung direkt im Ökihof Ziegelgut. Hannes Jörg macht beliebt, dieses Thema anzugehen und eine alternative Entsorgungsmöglichkeit der Bevölkerung anzubieten. Der Ökihof würde sicher diesbezüglich Hand bieten.
- Diese drei Punkte möchte die SVP anbringen und den Gemeinderat zum denken anregen.
- Jürg Burkhalter schliesst die Diskussionskon. Der Gemeinderat nimmt diese Anregungen zur Kenntnis und wird sie gegebenenfalls weiterbearbeiten.

Antrag Gemeinderat



Jahresrechnung 2019

Gemeinderatsantrag (1/2)

Aufwand	5'433'648.58	Aufwand	94'129.42
Ertrag	5'488'079.57	Ertrag	106'305.80
GESAMTHAUSHALT		FEUERWEHR	
Ertragsüberschuss	54'430.99	Ertragsüberschuss	12'176.38
Aufwand	4'873'347.50	Aufwand	148'264.96
Ertrag	4'873'347.50	Ertrag	217'121.26
ALLGEMEINER HAUSHALT		WASSER	
Ertragsüberschuss	0.00	Ertragsüberschuss	68'856.30
Aufwand	214'121.20	Aufwand	105'785.50
Ertrag	204'546.40	Ertrag	88'758.61
ABWASSER		ABFALL	
Aufwandüberschuss	-9'574.80	Aufwandüberschuss	-17'026.89

Der Gemeinderat Heimiswil hat die Jahresrechnung 2019 mit allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 14. April 2020 beschlossen und beantragt der Gemeindeversammlung,

- die Jahresrechnung 2019 mit einem Ertragsüberschuss des Gesamthaushaltes von **CHF 54'430.99** zu genehmigen.
- die Nachkredite in der Kompetenz des Gemeinderates in der Höhe von CHF 214'174.19 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird, bei einer Enthaltung, angenommen.

3 8.301. Kredite, Darlehen Verpflichtungskredit Erstellung Verbindungsleitung WV Kehr- Linden-Genehmigung

Gemeinderat Beat Grossenbacher

Ausgangslage

Die Weiler Katzbrunnen, Bruderlohn, Altenberg, Kohlgruben, Schindelberg, Grütli, Kramerhüsli und Weid verfügen heute über eigenes Quellwasser und sind nicht an die öffentliche Wasserversorgung Heimiswil angeschlossen. Einzelne Grundeigentümer haben aufgrund rückläufiger Quellschüttungen Interesse an einem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung geäußert. Vonseiten Wasserversorgung besteht seit der letzten Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) im Jahr 2002 die Forderung nach einem Ringschluss im Gebiet Linden als Verbesserung der

Versorgungssicherheit im Sinne einer Zweiteinspeisung vom oberen in das untere Versorgungsgebiet.

Der Gemeinderat hat das Ingenieurbüro H.R. Müller AG, Bremgarten beauftragt, in einem Vorprojekt mögliche Synergien zwischen der Erweiterung der Wasserversorgung zwecks Neuerschliessung der betroffenen Weiler, dem geforderten Ringschluss der beiden Versorgungsgebiete, sowie zwei geplanten privaten Waldwegsanierungsprojekte abzuklären. Das Vorprojekt wurde den potentiell anschlussinteressierten Grundeigentümern präsentiert. Aufgrund der Rückmeldungen hat sich jedoch gezeigt, dass sich der Ringschluss via Linden-Bruderlohn-Schindelberg-Schwendi aufgrund zu geringem Anschlussinteresse nicht rechtfertigen lässt. Zumal die Gemeinde in keinem der genannten Gebiete erschliessungspflichtig ist. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, das Projekt mit Fokus auf den Ringschluss via Linden-Bruderlohn-Kehr weiterzuverfolgen. Die gewählte Variante ist sowohl für die Gemeinde wie auch gesamtwirtschaftlich die kostengünstigste Variante.

Projektbeschreibung

Der Ringschluss im Gebiet Linden-Kehr erfolgt über eine neue öffentliche Druckwasserleitung. Vom Anschlusspunkt in Linden folgt die Leitung der Gemeindestrasse, einem privaten Waldweg und verläuft dann im Kulturland oberhalb dem Weiler Kohlgruben durch. Den Höhenlinien folgend wird die Leitung bis zum Weiler Bruderlohn verlegt, bevor sie über das Kulturland und unter dem Steinibach hindurch zum Anschlusspunkt in Kehr erstellt wird. Von Bruderlohn aus werden die Anschlussleitungen für die Weiler Altenberg und Schindelberg gegen Norden durch das Kulturland und den Wald bis zum Hochpunkt erstellt. Beim Hochpunkt wird ein Be- und Entlüftungsventil eingebaut. Die beiden Weiler Schindelberg und Altenberg werden mit privaten Hausanschlussleitungen ab dem Hochpunkt erschlossen. Aufgrund der hydraulischen Verhältnisse und der Topographie müssen zwei Druckreduktionsstationen eingebaut werden. Die Standorte der Druckreduktionen befinden sich oberhalb dem Weiler Kohlgruben und unterhalb dem Weiler Bruderlohn.

Mit je einem neuen Hydranten in Kohlgruben und Bruderlohn kann der Löschschutz in diesen Gebieten verbessert werden. Der Löschschutz im Gebiet Kehr wird durch den Ringschluss markant verbessert.

Die privaten Hausanschlussleitungen sind nicht Bestandteil dieses Bauprojekts. Sie wurden lediglich als Idee dargestellt, auf die Machbarkeit überprüft und in den Netzberechnungen integriert. Die Detailplanung und die Ausführung werden durch die Grundeigentümer unter Einhaltung der geltenden Richtlinien und Normen sowie der Übernahme der Kosten selbst gemacht. Einige Liegenschaften werden nach aktuellem Stand erst später an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Technische Daten:

Druckleitung

Ringleitung; Material: Kunststoff, Länge: 1'170 m,
Durchmesser: NW 160/130.8 mm
Stichleitung bis Hochpunkt; Material: Kunststoff, Länge: 200 m,
Durchmesser: NW 75/61.4 mm

Druckreduktion

Durchmesser: NW 2'000 mm, Tiefe ca. 2.1m
als Einstiege dienen Brunnenstubendeckel mit NW 800 mm

Baumethode

Es ist vorgesehen, die Leitung so weit als möglich mit dem Verfahren „Einpflügen“ zu verlegen. Dieses hat den Vorteil, dass die Leitung relativ rasch verlegt werden kann und keine grossen Erdbewegungen nötig sind. Besonders im steilen Gelände oder im Wald, wo keine Deponiemöglichkeiten für das Erdmaterial vorhanden sind, ist dies von Vorteil. Die Querung des Steinibachs und der Gemeindestrasse in Kehr erfolgen mittels Richtpressbohrungen. Rund um die beiden Anschlusspunkte sind konventionelle Grabarbeiten nötig.

Termine

Das Bauprojekt soll im Herbst 2021 nach Vorliegen der Baubewilligung ausgeführt und anschliessend in Betrieb genommen werden. Die privaten Hausanschlussleitungen können zeitgleich gebaut werden.

Kosten

Die Kostenberechnung erfolgte durch das Ingenieurbüro H. R. Müller AG, Bremgarten mit einer Genauigkeit von +/- 10%, Kostenstand Oktober 2020, alle Kosten inkl. 7.7% MWSt.

Bauarbeiten		Fr. 271'560.00
Baumeisterarbeiten	Fr.	64'650.00
Rohrvortrieb	Fr.	150'260.00
Leitungen + Armaturen	Fr.	56'650.00
Diverses + Honorare		Fr. 71'987.00
Honorar	Fr.	35'800.00
Elektrikerarbeiten	Fr.	4'500.00
Gesuche + Geometer	Fr.	9'000.00
Baunebenkosten + Unvorhergesehenes	Fr.	22'687.00
MWSt. 7.7%		Fr. 26'453.00
Total Projektkosten		Fr. 370'000.00

Die Investitionskosten sowie die wiederkehrenden Kosten für Finanzierung, Betrieb und Unterhalt der neuen Anlagen sind im aktuellen Finanzplan 2020-2025 berücksichtigt. Allfällige Anschlussgebühren sind noch nicht geflossen und schriftliche Zusagen sind noch nicht vorhanden.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion und erteilt Beat Schneider, Kohlgruben 602, das Wort.

- Beat Schneider möchte als erstes eine Rüge anbringen. Im Anzeiger unter diesem Traktandum steht lediglich 'Erstellung Verbindungsleitung **WV** Kehr-Linden'. Die Abkürzung WV ist sehr undeutlich; es kann im Anzeiger nicht eruiert werden, dass WV Wasserversorgung heisst. Erst im Gemeindeblatt wird ersichtlich, dass WV eben den Begriff **Wasserversorgung** meint. Beat Schneider behält sich vor eine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt einzureichen. Er gelangt nun zu seinen weiteren Ausführungen zum Geschäft.
- Beat Schneider erläutert, dass die Verbindungsleitung mit nur einem Druckreduzierschacht erstellt werden sollte. Mit einer neuen Linienführung, dem vorhandenen Druck und einem anderen Schlauch sollte dieses Projekt realisiert werden können. Der Schlauch (zeigt den Anwesenden ein Muster davon) muss unterteilt sein in

einen dünnen Abschnitt, in einen dickeren Abschnitt und wieder einen dünneren Abschnitt. Mit dieser Variante ist der Bau der Leitung technisch machbar. Beat Schneider hat dies fachlich abklären lassen. Er stellt deshalb den **Änderungsantrag**:

Das Projekt wie geplant zu erstellen mit einem Verpflichtungskredit von Fr. 370'000.00, jedoch mit nur einem Druckreduzierschacht und mit dem vorgestellten Schlauchmaterial.

- Hannes Jörg, Präsident SVP: Dieses Gebiet zu erschliessen findet die Partei wichtig und unterstützt das Geschäft auch wenn es einen geringen Mehrwert aufweist. Der Antrag von Beat Schneider macht aus physikalischer Sicht keinen Sinn und ist abzulehnen.
- Beat Grossenbacher kann mitteilen, dass die Eingabe von Beat Schneider bereits abgeklärt wurde mit dem Ingenieurbüro. Denn dieses Votum hat Herr Schneider bereits vorgängig an der Informationsveranstaltung angebracht. Das Ingenieurbüro teilte klar mit, dass die Erstellung nur mit einem Druckreduzierschacht nicht funktionieren wird. Der anwesende Ingenieur, Dominik Saladin, kann die notwendigen Ausführungen anbringen.
- Dominik Saladin, Ingenieur: Die Wasserversorgung muss sich an die schweizerischen Gas- und Wasserversorgungsrichtlinien halten. Mit zwei Druckreduzierschächte können die Empfehlungen von 4 – 12 bar eingehalten werden. Technisch ist es nicht unmöglich mit nur einem Schacht zu planen, jedoch ist es nicht empfehlenswert über 80 Jahre (Lebensdauer) immer einen Druck von 17 bar zu haben. Deshalb empfiehlt das Ingenieurbüro ganz klar zwei Druckreduzierschächte.
- Beat Schneider: Da es technisch machbar ist, gemäss den gehörten Erläuterungen, sieht er nicht ein, weshalb zwei Schächte gebaut werden müssen.
- Hannes Jörg: Ein zu geringer Mehrwert wurde falsch ausgedrückt. Der Mehrwert hat nicht einen Wert von Fr. 370'000.00. Jedoch sind die Anschlüsse notwendig.
- Der Gemeindepräsident lässt bei Beat Schneider nachfragen, ob er seinen Änderungsantrag aufrechterhält. Beat Schneider hält an seinem Antrag fest. Aus diesem Grund schlägt der Versammlungsleiter folgendes Vorgehen vor:
Dieser Änderungsantrag kann nicht beurteilt werden. Es sind diesbezüglich keine technischen Daten vorhanden um den Antrag mit Fakten zu untermauern. Über diesen Änderungsantrag kann nicht beurteilt werden. Er bittet Beat Schneider einen Rückweisungsantrag zu formulieren damit der Gemeinderat das Geschäft erneut mit den Eingaben des Votanten beurteilen kann und an einer späteren Gemeindeversammlung erneut vorlegen kann.
- Hannes Jörg: Die SVP unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Rückweisungsantrag Beat Schneider:

Er weist die Anwesenden an, dass Geschäft zurückzuweisen und neu auszuarbeiten mit nur einem Druckreduzierschacht.

- Fritz Widmer, Busswil 253: Die Unabhängigen Wähler Heimiswil, UWH, unterstützt das Projekt. Betreffend Rückweisungsantrag macht er beliebt, dass dieser abzulehnen sei. Nach Auffassung der UWH wurde das Projekt durch Profis ausgearbeitet.
- Der Gemeindepräsident schliesst die Beratung.

Abstimmungsverfahren:

Abstimmung über den **Rückweisungsantrag** von Beat Schneider

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
4	35	10

Der Rückweisungsantrag wurde deutlich abgelehnt.

Der Gemeindepräsident schreitet zur Schlussabstimmung über den Antrag des Gemeinderates

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat Heimiswil beantragt der Gemeindeversammlung für die Erstellung der Verbindungsleitung Wasserversorgungsleitung Kehr-Linden einen Kredit über Fr. 370'000.00 zu genehmigen.

JA-Stimmen	Enthaltungen	NEIN-Stimmen
grossmehrheitlich	6	keine

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird, bei 6 Enthaltungen, grossmehrheitlich angenommen.

4 8.301. Kredite, Darlehen Verpflichtungskredit Erstellung des Trottoirs und der Sanierung der Strasse im Bühl - Genehmigung

Gemeinderat Peter Widmer

Bau eines Trottoirs und Sanierung der Bühlstrasse

Bereits vor längerer Zeit wurde mit Hilfe des Kantons (Anschluss an das Kantonstrottoir) der erste Teil des Trottoirs Bühlstrasse erstellt. Die Erstellung des noch fehlenden zweiten Teilstücks des Trottoirs entlang der Bühlstrasse ist schon länger vorgesehen, durch die aktuelle Situation mit Covid 19 wurde die Planung leider erneut verzögert. Die Kommission für Strassen und Wasserbau hat sich entschieden, den Bau des Trottoirs und die Gesamtsanierung der Bühlstrasse bis zum Ende im Hanfgarten gleichzeitig auszuführen, da dieser Strassenabschnitt in einem schlechten Zustand ist. Die notwendige Zustimmung für das Bauvorhaben durch das kantonale Tiefbauamt liegt vor.

Entlang des Trottoirs muss der angrenzende Hang der Liegenschaft Adam gesichert werden. Es wurden zwei Varianten berechnet, eine einfache Betonmauer und eine Hangsicherung mit einer Blocksteinmauer. Auf Wunsch der Familie Adam wird die Variante Blocksteinmauer ausgeführt. Damit diese erstellt werden kann, wird vom Grundstück Adam ein Streifen Land benötigt, die Abtretung wurde bereits ausgehandelt und der Landkauf ist im beantragten Kredit berücksichtigt. Die Mehrkosten der Variante Blocksteinmauer werden durch die Familie Adam getragen. Die Kosten für den Bau des Trottoirs und der Stützmauer werden zum Teil aus dem Infrastrukturfonds finanziert.

Kostenzusammenstellung gemäss Unternehmerofferten

Erstellen Trottoir	Fr. 20'000.00
Erstellen Blocksteinmauer	Fr. 25'000.00
Sanierung Strasse	Fr. 55'000.00
Planung und Diverses	Fr. 10'000.00
Total Projektkosten	Fr. 110'000.00

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion und erteilt Hannes Jörg, SVP, das Wort.

- Hannes Jörg: Dieses Projekt wurde schon jahrelang diskutiert. Eine Realisation ist notwendig und sollte umgesetzt werden können.
- Die Diskussion wird nicht weiterverlangt und der Gemeindepräsident schliesst die Beratung.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat Heimiswil beantragt der Gemeindeversammlung für die Erstellung des Trottoirs sowie die Sanierung der Bühlstrasse einen Kredit über Fr. 110'000.00 zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird, bei drei Enthaltungen, grossmehrheitlich angenommen.

5 8.111. Budget Budget 2021

Vorlage und Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung, Festsetzung der Steueranlagen und Orientierung über das Budget der Investitionsrechnung und die Gebührenansätze für Wasser, Abwasser, Kehricht, Wehrdienstersatzabgabe und Hundetaxe

Gemeinderätin Gerda Lüthi

Ergebnis Gesamthaushalt

Das Budget 2021 der Einwohnergemeinde Heimiswil (Gesamthaushalt inkl. Spezialfinanzierungen) schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von Fr. 214'845.00 ab.**

Der Allgemeine Haushalt (ohne Spezialfinanzierungen) schliesst bei Erträgen von Fr. 5'062'555.00 und Aufwendungen von Fr. 5'329'035.00 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 266'480.00 ab.

Die nachstehenden Geschäftsfälle beeinflussen das Budget 2021 (Gesamthaushalt)

Positiv:

- Höhere Transfererträge gegenüber dem Budget 2020 von Fr. 98'685.00
- Tiefere Ausgaben im Bereich interner Verrechnung aufgrund diverser Anpassungen
- Höhere Erträge im ausserordentlichen Ertrag aufgrund der Auflösung der Neubewertungsreserve

Negativ:

- Annahme von tieferen Steuererträgen aufgrund der Corona Situation in der Höhe von Fr. 101'765.00
- Erhöhter Transferaufwand für den Lastenausgleich aufgrund der Corona Situation von Fr. 135'990.00
- Höhere Ausgaben beim Sachaufwand in der Höhe von Fr. 18'985.00

Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Allgemeines

Das Budget 2021 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

Die bernischen gesetzlichen Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 gelten seit 1. Januar 2016.

Abschreibungen

Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. 1 Gemeindeverordnung ([GV, BSG 170.111])

Beim Übergang auf HRM 2 hat der Gemeinderat beschlossen, das bestehende Verwaltungsvermögen über 12 Jahre abzuschreiben. Dies ergibt bis ins Jahr 2027 folgende Abschreibungen:

SF Feuerwehr	Fr.	14'550.00
SF Abfallbeseitigung	Fr.	1'200.00
Allgemeiner Haushalt	Fr.	153'091.98

Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten, d.h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze (Art. 79a GV)

Der Gemeinderat Heimiswil belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von Fr. 20'000.00 der Erfolgsrechnung. Die Aktivierungsgrenze für Investitionen bei den Spezialfinanzierungen liegt ebenfalls bei Fr. 20'000.00. Der Gemeinderat Heimiswil verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Erläuterungen

Allgemeines

- Das Budget 2021 basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.84 und einem Satz von 1.20 ‰ der amtlichen Werte für die Liegenschaftssteuer.

- Das Budget 2021 orientiert sich weitgehend an den Zahlen der Jahresrechnung 2019 und dem Budget 2020.
- Zur Erarbeitung des Budgets 2021 wurden die Prognoseannahmen (Zuwachsraten, Steuererträge) gemäss Vierjahresdurchschnitt, die Finanzplanungshilfe des Kantons Bern sowie das aktualisierte Investitionsprogramm berücksichtigt. Dieses Jahr wurden zudem die Prognoseannahmen des Kantons Bern betreffend wirtschaftliche Entwicklung im Zusammenhang mit Corona berücksichtigt.

Erfolgsrechnung

Erläuterung zum Personalaufwand

Der Personalaufwand erhöht sich leicht um Fr. 11'010.00 oder um 1%.

- Die Lohnkosten sind erfahrungsgemäss mit einer Erhöhung von 1 % bis 3 % (je nach Gehaltsklasse der entsprechenden Mitarbeiter) auf der Bruttolohnsumme 2020 berechnet. Die effektiven Lohnanpassungen ergeben sich jeweils erst nach den durchgeführten Mitarbeitergesprächen im Herbst.
- Die Gemeinde Heimiswil beteiligt sich auch im Jahr 2021 an den Weiterbildungen des Personals (Kurskosten und/oder Arbeitszeit). Die Weiterbildungen erweitern die fundierten Kenntnisse der Mitarbeitenden.

Erläuterung zum Sach- und Betriebsaufwand

Der budgetierte Zuwachs beträgt Fr. 18'985.00 oder 1.7 %.

- Die Stelle beim Werkhof wurde ausgeschrieben und im Sommer 2020 besetzt. Der Werkhof hat nun mehr Arbeitskapazität und kann mehr Material verarbeiten. Dies führt zu Mehraufwand für Verbrauchsmaterial und Unterhalt Strassen.
- Für den Fachausschuss Liegenschaften steht der Werterhalt im Zentrum. Aus diesem Grund werden nächstes Jahr die Dächer kontrolliert und wo nötig saniert. Der Unterhalt für Hochbauten hat um Fr. 8'155.00 zugenommen.
- Bei Dienstleistungen Dritter wurde der Sachaufwand um Fr. 23'235.00 reduziert.

Erläuterung zu den Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Der budgetierte Zuwachs beträgt Fr. 16'255.00 oder 5%.

Auf Grund der linearen Abschreibungspraxis nach HRM2 werden die Abschreibungskosten ab 1. Januar 2016 kontinuierlich steigen. Beeinflusst wird diese Sachgruppe durch die geplanten Investitionen, welche ab 2021 in Betrieb genommen und abgeschrieben werden.

Erläuterung zum Finanzaufwand

Die budgetierte Zunahme beträgt Fr. 970.00 oder 1.6 %.

- Der Aufwand ist im Rahmen des Budgets 2020.

Erläuterung zum Transferaufwand

Der budgetierte Zuwachs beträgt Fr. 135'990.00 oder 4.47 %.

- Die Kosten für den Lastenausgleich Sozialhilfe sind um Fr. 70'305.00 höher budgetiert. Dies aufgrund der Prognoseannahmen des Kantons welche in erster Linie auf die Corona-Situation zurückzuführen sind.
- Die Kosten für den Lastenausgleich Familienzulagen, den Lastenausgleich Ergänzungsleistungen sowie der Lastenausgleich Öffentlicher Verkehr werden aufgrund der Prognoseannahmen um Fr. 10'395.00 höher budgetiert.
- Die Zahlung an den Finanz- und Lastenausgleich für «Neue Aufgabenteilung» wird um Fr. 3'270.00 tiefer budgetiert als im Vorjahr.

Erläuterung zum ausserordentlichen Aufwand

Die budgetierte Zunahme beträgt Fr. 60'515.00.

- Gemäss kantonalen Vorschriften wird 10% aller Sachanlagen aus der Neubewertungsreserve entnommen und in eine Schwankungsreserve gelegt. Diese Buchung beträgt Fr. 65'415.00.

Erläuterung zu den internen Verrechnungen

Die budgetierte Abnahme beträgt Fr. 5'800.00.

- Die interne Verrechnung von der ökologischen Trägerschaft wurde um Fr. 1'000.00 reduziert.
- Aufgrund der neuen amtlichen Werte der Liegenschaften im Finanzvermögen haben die internen Verrechnungen für Zinsen und Dienstleistungen abgenommen.

Erläuterung zum Fiskalertrag

Die budgetierte Abnahme bei den Steuereinnahmen beträgt Fr. 101'765.00 oder minus 3 %.

- Aufgrund der Steuerstatistik der Einwohnergemeinde Heimiswil, der Hochrechnung der Steuern per Ende 2020, die Mittelwertrechnung über die letzten vier Jahre und der Prognoseannahmen des Kantons Bern, wurde beim Steuerertrag der Natürlichen Personen ein Minus von Fr. 95'765.00 budgetiert.
- Bei der Einkommenssteuer der Natürlichen Personen wird eine Abnahme von rund Fr. 62'025.00 erwartet.
- Die Liegenschaftssteuern wurden auch gemäss kantonomer Übersicht über die amtliche Neubewertung um Fr. 2'000.00 gekürzt.

Erläuterung zu den Konzessionen

Die Konzessionsbeiträge wurden analog Budget 2020 beibehalten.

Erläuterung zu den Entgelten

Die budgetierte Zunahme beträgt Fr. 75'890.00 oder 10 %.

- Die Gebühren für Amtshandlungen wurden um Fr. 10'630.00 erhöht.
- Die Gebühren für Benützung und Dienstleistung wurden um Fr. 65'830.00 erhöht.

Erläuterung zum Finanzertrag

Die budgetierte Zunahme beträgt Fr. 280.00.

- Der Ertrag ist im Rahmen des Budgets 2020.

Erläuterung zu Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen

Die budgetierte Abnahme beträgt Fr. 11'940.00.

- Aus dem Werterhalt können Abschreibungen und werterhaltende Unterhaltsarbeiten entnommen werden. Für einige Projekte sollten im nächsten Jahr Subventionen überwiesen werden. Dies verringert die Abschreibungen und somit auch die Entnahme aus dem Werterhalt. (gemäss dem Bernischen Systematischen Information Gemeinden BSIG Nr. 1/170.111/14.1 vom 4. Februar 2016).

Erläuterung zum Transferertrag

Die budgetierte Zunahme beim Transferertrag beträgt Fr. 98'685.00 oder 7.4 %.

- Aufgrund der negativ budgetierten Steuererträge sind die zu erwartenden Zahlungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich zu Gunsten der Einwohnergemeinde Heimiswil gesamthaft um Fr. 72'445.00 höher budgetiert als im Vorjahr.

Erläuterung zum ausserordentlichen Ertrag

Die budgetierte Zunahme beträgt Fr. 197'500.00.

- Die Abweichung zum Budget 2020 entspricht der Auflösung der Neubewertungsreserve. Zudem wird die Reserve für das Trottoir Bühl aufgelöst.

Investitionen

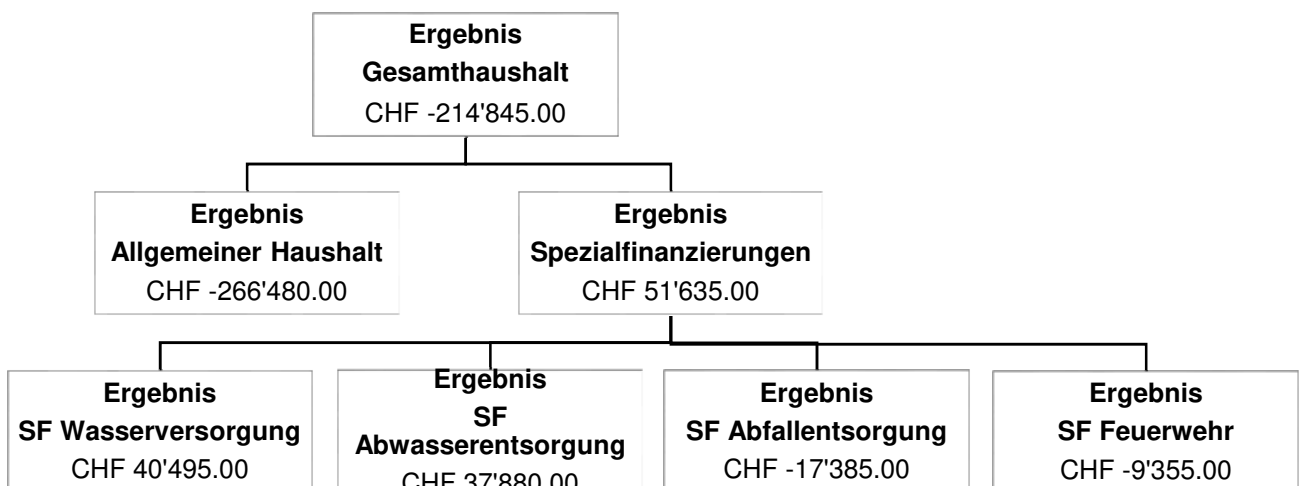
Im Budgetjahr 2021 stehen gemäss dem Investitionsprogramm 2020-2025 zahlreiche Investitionen an. Die notwendigen Kreditbeschlüsse durch das finanzzuständige Organ (Gemeindeversammlung oder Gemeinderat) sind noch nicht bei allen Projekten erfolgt. Nachfolgend die geplanten Projekte im Detail:

		Budget 2021	
Bezeichnung		Ausgaben	Einnahmen
0220	Allgemeine Dienste, übrige	50'000.00	
5200.01	Ersatz Informatik Hardware Verwaltung 2021	50'000.00	
1500	Feuerwehr	21'000.00	
5060.04	Funkgeräte	21'000.00	
2120	Primarstufe	23'000.00	
5060.01	Mobiliar Werke	23'000.00	
2170	Schulliegenschaften	30'000.00	
5040.05	Umbau Lagerraum Geschirrgemeinschaft	30'000.00	
6150	Gemeindestrassen	270'000.00	79'800.00
5010.07	Gemeindestrassen, Sanierung Bühlstasse + Neubau Trottoir	110'000.00	
5010.11	Sanierung Gutisberg Rutschiweid	60'000.00	
5010.12	Sanierung Gutisberg-Neuhaus	50'000.00	
5060.01	Ersatz PW	50'000.00	
6110.01	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Strassen		25'000.00
6370.01	Investitionsbeiträge SF		54'800.00
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	370'000.00	
5031.05	Erweiterung Verbindungsleitung Kehr-Linden	370'000.00	
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)		80'000.00
6310.01	Beiträge Abwassersanierungen		80'000.00
5290.01	Wärmeverbund	60'000.00	
Total Aufwand/Ertrag		824'000.00	159'800.00
Aufwandüberschuss			664'200.00
TOTAL		824'000.00	824'000.00

Ergebnis

Allgemeine Übersicht

Nach HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushaltes (Steuerhaushalt und Spezialfinanzierungen) durch die Stimmberechtigten genehmigt werden. Das Budgetergebnis des Gesamthaushaltes 2021 präsentiert sich wie folgt:



Steueranlagen und Gebührenansätze

- Das Budget 2021 basiert auf **unveränderten Steueranlagen**
 - Steueranlage 1.84 Einheiten
 - Liegenschaftssteuer 1.2 ‰ des amtlichen Wertes
 - Hundetaxe Fr. 50.00 pro Hund
- **Unveränderte Wehrdienstersatzabgabe** von 19 % der einfachen Steuer



Budget 2021

Steueranlagen und Gebührenansätze

- **Gebührenansätze Abfall, Abwasser und Wasser**
 - Unveränderte Wassergebühren

Gebühr Abfall		
Gebühr	2020	2021
Grundgebühr	Fr. 25.00	Fr. 50.00
	Fr. 50.00	Fr. 75.00

Gebühr Abwasser		
Gebühr	2020	2021
Grundgebühr	Fr. 335.00	Fr. 390.00
Verbrauchsgebühr	Fr. 1.20	Fr. 1.90

26

Die wesentlichen Geschäftsfälle des Gesamthaushaltes :

Positiv:

- Höhere Transfererträge gegenüber dem Budget 2020 von Fr. 98'685.00
- Tiefere Ausgaben im Bereich interner Verrechnung aufgrund diverser Anpassungen
- Höhere Erträge im ausserordentlichen Ertrag aufgrund der Auflösung der Neubewertungsreserve

Negativ:

- Annahme von tieferen Steuererträgen aufgrund der Corona Situation in der Höhe von Fr. 101'765.00
- Erhöhter Transferaufwand für den Lastenausgleich aufgrund der Corona Situation von Fr. 135'990.00

Höhere Ausgaben beim Sachaufwand in der Höhe von Fr. 18'985.00

Investitionen

Im Budgetjahr 2021 stehen gemäss dem Investitionsprogramm 2020-2025 zahlreiche Investitionen an. Die notwendigen Kreditbeschlüsse durch das finanzzuständige Organ

(Gemeindeversammlung oder Gemeinderat) sind noch nicht bei allen Projekten erfolgt.
Nachfolgend die geplanten Projekte im Detail:

		Budget 2021	
0220	Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen
	Allgemeine Dienste, übrige	50'000.00	
5200.01	Ersatz Informatik Hardware Verwaltung 2021	50'000.00	
	1500 Feuerwehr	21'000.00	
5060.04	Funkgeräte	21'000.00	
	2120 Primarstufe	23'000.00	
5060.01	Mobiliar Werke	23'000.00	
	2170 Schulliegenschaften	30'000.00	
5040.05	Umbau Lagerraum Geschirrgemeinschaft	30'000.00	
	6150 Gemeindestrassen	270'000.00	79'800.00
5010.07	Gemeindestrassen, Sanierung Bühlstrasse + Neubau Trottoir	110'000.00	
5010.11	Sanierung Gutisberg Rutschweid	60'000.00	
5010.12	Sanierung Gutisberg-Neuhaus	50'000.00	
5060.01	Ersatz PW	50'000.00	
6110.01	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Strassen		25'000.00
6370.01	Investitionsbeiträge SF		54'800.00
	7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	370'000.00	
5031.05	Erweiterung Verbindungsleitung Kehr-Linden	370'000.00	
	7201 Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)		80'000.00
6310.01	Beiträge Abwassersanierungen		80'000.00
5290.01	Wärmeverbund	60'000.00	
	Total Aufwand/Ertrag	824'000.00	159'800.00
	Aufwandüberschuss		664'200.00
TOTAL		824'000.00	824'000.00

Orientierung über Gebühren

Abwasser			
Eigenkapital	Fr. -17'191.95	Grundgebühr	Verbrauch
Ergebnis gemäss Budget 2020	Fr. +6'050.00	Fr. 335.00	Fr. 1.20
Ergebnis gemäss Budget 2021	Fr. +37'880.00	Fr. 390.00	Fr. 1.90
Eigenkapital per 31.12.21	Fr. 26'738.05		
Kehricht			
Eigenkapital	Fr. +152'612.20	Grundgebühr	Verbrauch
Ergebnis gemäss Budget 2020	Fr. -25'105.00	Fr. 25.00 Fr. 50.00	Fr. 1.60 35 Liter Fr. 2.60 60 Liter
Ergebnis gemäss Budget 2021	Fr. -17'385.00	Fr. 50.00 Fr. 75.00	Fr. 1.60 35 Liter Fr. 2.60 60 Liter
Eigenkapital per 31.12.21	Fr. 110'122.20		
Wasser			
Eigenkapital	Fr. +462'297.37	Grundgebühr	Verbrauch

Ergebnis gemäss Budget 2020	Fr. 61'810.00	Fr. 140.00	Fr. 1.20
Ergebnis gemäss Budget 2021	Fr. 40'495.00	Fr. 140.00	Fr. 1.20
Eigenkapital per 31.12.21	Fr. 564'602.37		

Feuerwehr

Eigenkapital	Fr.+ 150'575.22	Ersatzabgaben
Ergebnis gemäss Budget 2020	Fr. -12'005.00	19%
Ergebnis gemäss Budget 2021	Fr. -9'355.00	19%
Eigenkapital per 31.12.21	Fr. 129'215.22	

Hundetaxe

Gebühr 2020	50.00
Gebühr 2021	50.00

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion.

- Lüdi Walter, Büttental, erkundigt sich nach den Erneuerungen betreffend Unterhalt Feuerweier. Ob dieses Thema auch hier enthalten sei?
- Der Gemeindepräsident, Jürg Burkhalter, antwortet, dass dies im Reglement über die öffentliche Sicherheit diskutiert werden kann.

Die Diskussion wird nicht weiter gewünscht und der Gemeindepräsident schliesst die Diskussion.

Antrag Gemeinderat

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.84 Einheiten
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 ‰
- c) Genehmigung Budget 2021 bestehend aus:

Gesamthaushalt	Fr. 6'003'265.00	Fr. 5'788'420.00
Aufwandüberschuss		Fr. 214'845.00
Allgemeiner Haushalt	Fr. 5'329'035.00	Fr. 5'062'555.00
Aufwandüberschuss		Fr. 266'480.00
Spezialfinanzierung Abfall	Fr. 123'285.00	Fr. 105'900.00
Aufwandüberschuss		Fr. 17'385.00
Spezialfinanzierung Abwasser	Fr. 256'340.00	Fr. 294'220.00
Ertragsüberschuss	Fr. 37'880.00	
Spezialfinanzierung Feuerwehr	Fr. 115'595.00	Fr. 106'240.00
Aufwandüberschuss		Fr. 9'355.00
Spezialfinanzierung Wasser	Fr. 179'000.00	Fr. 219'505.00
Ertragsüberschuss	Fr. 40'495.00	

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das vorliegende Budget der Erfolgsrechnung 2021 zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird, bei drei Enthaltungen, grossmehrheitlich angenommen.

**6 8.101. Finanzplanung
Finanzplan 2020 – 2025**

Orientierung über den Finanzplan 2020 – 2025 – Kenntnisnahme

Gemeinderätin Gerda Lüthi



Finanzplan 2020 - 2025

**Ergebnisse Finanzplanung
Allgemeiner Haushalt**

	Prognoseperiode						
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	-213	-226	-246	-240	-253	-269	-1448
Steuerfinanzierte Nettoinvestitionen	234	353	250	396	320	185	
Total Investitionsfolgekosten	15	42	52	86	118	118	431
Ergebnis vor Einlage/Entnahme finanzpol. Reserve	-228	-268	-298	-326	-370	-387	-1878
Entnahme finanzpolitische Reserve (BÜQ <= 30%)	0	0	279	326	205	0	810
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-228	-268	-19	0	-166	-387	-1068
1 StAnZl	154	155	156	157	158	159	156

42



Finanzplan 2020 - 2025

Ergebnisse Finanzplanung

konsolidierter Haushalt							
Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	-192	-154	-175	-165	-179	-193	-1057
Total Investitionsfolgekosten	-26	-61	-72	-118	-151	-160	-588
Entnahme finanzpol. Reserve	0	0	279	326	205	0	810
Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten	-218	-214	32	43	-126	-353	-835

Gebührenfinanzierter Haushalt							
Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	22	72	71	75	74	77	391
Total Investitionsfolgekosten	-12	-18	-20	-32	-34	-42	-158
Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten	10	54	51	43	40	35	233
Selbstfinanzierungsgrad alle SF.	32%	74%	218%	32%	100%	44%	61%

43



Finanzplan 2020 - 2025

Erläuterungen Ergebnisse

- Die dargestellten Ergebnisse basieren auf den Berechnungen mit einer Steueranlage von 1.84 Einheiten.
- Die Corona-Situation wurde in erster Linie im Jahr 2021 berücksichtigt. Die Einkommenssteuern wurden im Vergleich zur Jahresrechnung 2019 um 3% gesenkt.
- Die kumulierten Ergebnisse betragen mit den Folgekosten Fr. -1'878'000.00. Diese können mit dem vorhandenen Bilanzüberschuss bzw. mit den zusätzlichen Abschreibungen gedeckt werden.
- -Bilanzüberschuss Stand 31.12.2019: Fr. 1'475'177.76
- -zusätzliche Abschreibungen Stand 31.12.2019: Fr. 810'146.98
- Das Ergebnis wird durch die Auflösung der Neubewertungsreserven ab dem Jahr 2021 stark beeinflusst.

44



Finanzplan 2020 - 2025

Aufteilung und Entwicklung Eigenkapital

1/3

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Entwicklung Eigenkapital	5'820	5'742	5'525	5'274	4'978	4'632	4'256
Spezialfinanzierungen							
Feuerwehr	151.0	141.9	132.9	122.3	109.1	95.0	80.0
Wasserversorgung	462.0	516.0	553.6	591.1	627.2	663.0	695.9
Abwasserentsorgung	-17	-27.5	14.9	56.6	95.8	134.6	172.7
Abfallentsorgung	153	128.4	111.4	93.6	74.9	54.9	33.7

45



Finanzplan 2020 – 2025

Aufteilung und Entwicklung Eigenkapital

2/3

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Vorfinanzierungen							
Allgemeiner Haushalt	615.0	624.0	576.7	529.2	481.5	433.4	385.0
Wasserversorgung							
Werterhalt	731.0	790.1	844.7	899.2	947.2	995.2	1035.1
Abwasserentsorgung							
Werterhalt	972.0	1'042.9	1'113.8	1'183.7	1'250.7	1'315.5	1'380.4
Finanzpolitische Reserven	810.0	810.0	810.0	530.8	204.5	0.00	0.00
Neubewertungsreserven FV	469.0	469.0	322.4	241.8	161.2	80.6	0.00
Bilanzüberschuss	1'475.0	1'247.1	978.7	960.1	960.1	794.1	406.7

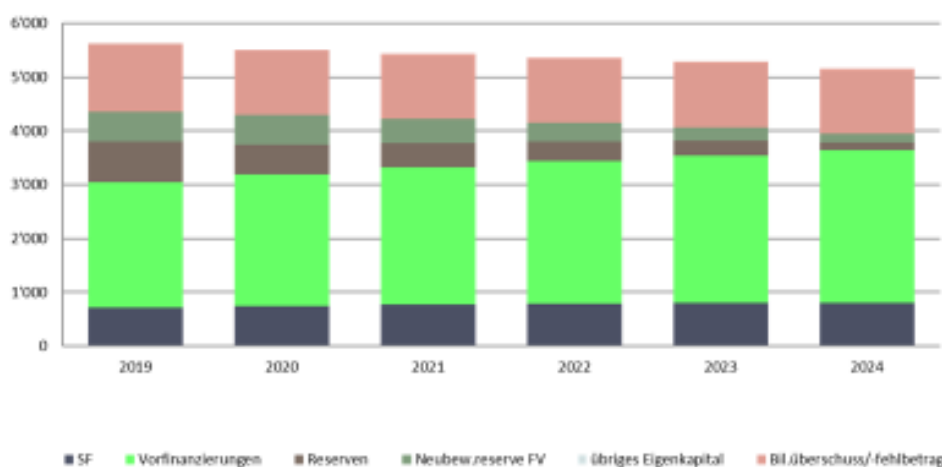
46



Finanzplan 2020 – 2025

Eigenkapitalnachweis

3/3



47



Finanzplan 2020 - 2025

Aufteilung und Entwicklung Fremdkapital

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Entwicklung Fremdkapital	3'266.0	2'941.0	2'931.0	2'734.4	3'716.6	3'974.9	4'585.2
<i>Veränderungen</i>		-325.0	-10.0	-196.6	982.2	258.3	610.2
Fremdkapital aus:							
Kurzfristiges Fremdkapital	346.0	41.0	41.0	41.0	41.0	41.0	41.0
Bestehendes langfristiges Fremdkapital	2'590.0	2'570.0	2'560.0	2'050.0	540.0	530.0	520.0
Aufnahme neues Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	313.4	2'805.6	3'073.9	3'694.2

48



Finanzplan 2020 – 2025

Schlussfolgerungen

- Die Einwohnergemeinde Heimiswil lebt in der Planperiode von den Reserven aus den Neubewertungen wie auch aus den zusätzlichen Abschreibungen, welche im Rechnungsjahr 2018 und 2019 gemacht wurden. Ein Bilanzfehlbetrag ist nicht zu erwarten.
- In der ganzen Planperiode kann der Aufwand jedoch nicht durch den Ertrag gedeckt werden. Die Erfolgsrechnung wird durch die Zunahme von gebundenen Aufwände mehrbelastet.
- Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass eine Verschlechterung der finanziellen Lage bevorsteht und hat sich die Überarbeitung der Finanzplanung als Legislaturziel gesetzt. Damit eine finanzielle Stabilität erreicht wird und die Gemeinde Heimiswil unabhängig bleibt

49

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Der Finanzplan wurde bereits durch den Gemeinderat genehmigt. Der Finanzplan wird lediglich zur Kenntnis gebracht.

7 1.12.42 Gebührenreglement für die Feuerungskontrolle Gebührentarif für die Feuerungskontrolle - Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Gebührentarifs

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Der Gemeinderat Heimiswil hat den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle überprüft und festgestellt, dass folgende Anpassungen/Aktualisierungen nötig werden:

Bisher:

Gestützt auf den Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Heimiswil folgendes

Neu:

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl 'Extra Leicht' und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Heimiswil

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Artikel 1 – Periodische Kontrolle

Bisher:

¹ Die Kosten für die periodischen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- Für einstufige Brenner Fr. 80.—
- Für mehrstufige Brenner Fr. 95.--

Neu:

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- Für einstufige Brenner Fr. 92.00 inkl. MWST
- Für mehrstufige Brenner Fr. 114.00 inkl. MWST

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Die Erhöhung der Gebühren begründet sich aufgrund der Rechnungsstellung des Kantons.

Artikel 2 – Nachkontrollen

Bisher:

- ¹ Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
- ² Die Gebühr beträgt:
 - Für einstufige Brenner Fr. 80.--
 - Für mehrstufige Brenner Fr. 95.--

Neu:

- ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Heimiswil durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
- ² Die Gebühr beträgt:
 - Für einstufige Brenner Fr.92.00 inkl. MWST
 - Für mehrstufige Brenner Fr. 114.00 inkl. MWST

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Die Erhöhung der Gebühren begründet sich aufgrund der Rechnungsstellung des Kantons.

Artikel 3 – Andere Kontrollen

Bisher:

- ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten
- ³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:
 - Für einstufige Brenner Fr. 80.--
 - Für mehrstufige Brenner Fr. 95.--

Neu:

- ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.
- ³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:
 - Für einstufige Brenner Fr. 92.00 inkl. MWST
 - Für mehrstufige Brenner Fr. 114.00 inkl. MWST

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Die Erhöhung der Gebühren begründet sich aufgrund der Rechnungsstellung des Kantons.

Artikel 4 - Neu

Neu:

Die Kantonsabgaben hat der Feuerungseigentümer der Feuerungsanlage zu tragen und wird zusammen mit der periodischen Kontrolle in Rechnung gestellt.

Begründung:

Die Kantonsabgaben sind nicht durch die Gemeinde zu entrichten, da sie nicht Eigentümerin der Feuerungsanlagen ist.

Artikel 5 – Neu

Neu:

Fr. 5.00 pauschal werden dem Feuerungseigentümer in Rechnung gestellt für den Personal- und Infrastrukturaufwand gemäss Gebührenreglement Aufwandgebühr I.

Begründung:

Für die Aufwendungen des Personals und der Infrastruktur wird ein Pauschalbetrag von Fr. 5.00 verrechnet.

Artikel 6 – Neu

Neu:

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Begründung:

Die Mehrkosten werden dem Feuerungseigentümer auferlegt.

Artikel 7 – Gebührenanpassung

Bisher:

¹ Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat jeweils per 1. Januar auf Grundlage des Standes im November des Vorjahres dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

² Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen ebenfalls durch den Gemeinderat; sie unterliegen der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern.

Neu:

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen. Die in Art. 1, 2 und 3 genannten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2015 = 100.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Art. 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem Amt für Wirtschaft des Kantons Bern mitzuteilen.

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Artikel 8 – Gebühreninkasso

Bisher:

Das Gebühreninkasso erfolgt durch die Gemeindekasse. Massgebend sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Neu:

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden dem Feuerungseigentümer durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

Neu:

¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Heimiswil.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Artikel 2, Abs. 1 – Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Bisher:

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Heimiswil wird öffentlich-rechtlich angestellt.

Neu:

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Heimiswil wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

Begründung:

Der Artikel wurde ergänzt und präzisiert mit dem Wortlaut: *mit Vertrag* angestellt.

Artikel 4 – Kündigungsfristen

Bisher:

¹ Die Kündigungsfrist beträgt für Gemeindegemeinderat und Finanzverwalter 6 Monate. Für das übrige öffentlich-rechtlich angestellte Personal beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.

² Während der Probezeit gelten verkürzte Kündigungsfristen gemäss kantonalem Personalgesetz.

³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Neu:

¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Während der Probezeit gelten die Kündigungsfristen gemäss kantonalem Personalrecht.

³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

⁴ Die Probezeit beträgt ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung drei Monate. Sie kann durch den Gemeinderat um weitere drei Monate verlängert werden.

Begründung:

Anpassung und Präzisierung an Musterreglement Kanton Bern.

Artikel 5, Abs. 2 – Lohnsystem

Bisher:

² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen von je 0,75% sowie 12 Anlaufstufen zusammen.

Neu:

Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die degressive Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

a 20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent,

- b 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent,
- c 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent,

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Begründung:

Präzisierung an Mustervorlage Kanton Bern.

Artikel 9 – Stundenlöhne

Neu:

¹ Der Gemeinderat legt jährlich den allgemeinen Stundenlohn innerhalb von Fr. 20.00 bis Fr. 40.00 fest.

² Der allgemeine Stundenlohn ist an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Damit wird jährlich der Teuerung Rechnung getragen.

³ Die Höhe der Zulagen (Anteil Ferien- und Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn, Sozialzulagen etc.) richten sich nach dem übergeordneten Recht und werden zusätzlich ausgerichtet.

Begründung:

Gesetzliche Verankerung im Reglement für die Vergütung der Stundenlöhne.

Artikel 10 – Pikettenschädigung Werkhofpersonal

Neu:

Die Pikettenschädigung des Werkhofpersonals richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Begründung:

Gesetzliche Verankerung im Reglement für die Pikettenschädigung. Diese Entschädigung wird hauptsächlich durch den Winterdienst ausgelöst.

Artikel 12, Abs. 1 – Organigramm/Kaderstellen

Bisher:

¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in der Verordnung in einem Organigramm dar.

Neu:

¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut des Musterreglements.

Artikel 15 – Eröffnung/Rechtsmittel

Bisher:

Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Neu:

Art. 15 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Begründung:

Anpassung und Präzisierung an das Musterreglement des Kantons.

Artikel 16 – Funktionendiagramm

Bisher:

Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.

Begründung:

Dieser Artikel wird neu gestrichen aufgrund des Musterreglements des Kantons.

Artikel 18 – Stellenausschreibung

Bisher:

Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen (Gemeindeschreiber und Finanzverwalter) öffentlich aus.

Neu:

Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Begründung:

Anpassung an Musterreglement des Kantons.

Artikel 20 – Taggeldversicherung

Neu:

Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, wird durch den Gemeinderat einen Kostenteiler (Arbeitnehmer/Arbeitgeberin) für die Prämie festgelegt.

Begründung:

Gesetzliche Verankerung im Reglement über den Abschluss der Taggeldversicherung.

Artikel 24 – Aus- und Weiterbildung Personal

Neu:

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Weiterbildung des Gemeindepersonals im Rahmen der beruflichen Anstellung.

² Die Aus- und Weiterbildung kann durch Beiträge, durch Gewährung von Arbeitszeit oder durch Gewährung von Urlaub unterstützt werden. Massgebend für den Umfang ist das dienstliche Interesse. Nähere Regelungen sind in der Personalverordnung geregelt.

Begründung:

Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass Personal zu fördern und bei einer Weiterbildung zu unterstützen. Die Abmachungen werden mit dem Personal entsprechend in einer Rückzahlungsvereinbarung festgelegt.

Artikel 25 – Inkrafttreten

Bisher:

¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2007 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 12. Dezember 1998, auf.

Neu:

¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2021 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 14. August 2006, auf.

Begründung:

Das bisherige Reglement vom 14. August 2006 wird aufgehoben. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2020 beschlossen, das neue Personalreglement per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Artikel 26 – Besitzstand

Bisher:

¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem erfolgt durch den Gemeinderat mittels Verfügung.

Neu:

¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.

Begründung:

Absatz 2 ist hinfällig.

Artikel 24 – Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Bisher:

Die erste Leistungs- und Verhaltensbeurteilung nach diesem Reglement erfolgt im Jahr 2006 mit Wirkung auf den 1.1.2007.

Begründung:

Dieser Artikel kann gestrichen werden, da er hinfällig wird.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Personalreglements zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich angenommen.

**9 1.12.72 Bestattungsreglement und Friedhofreglement
Bestattungs- und Friedhofreglement – Gesamtrevision**

Genehmigung des Bestattungs- und Friedhofreglements

Gemeinderat Peter Burkhalter

Die Kommission für Gesellschaft und Kultur und der Gemeinderat Heimiswil haben in den vergangenen Monaten das Personalreglement überprüft und festgestellt, dass folgende Anpassungen/Aktualisierungen nötig werden:

Artikel 1 – Organe

Bisher:

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde
- die Kommission für Gesellschaft und Kultur
- der Totengräber
- der/die Friedhofgärtner/in

Neu:

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- der Gemeinderat als für die sicherheitspolizeilichen Belange zuständige Behörde
- die Kommission für Gesellschaft und Kultur
- der/die Totengräber/in
- der/die Friedhofgärtner/in

Begründung:

Gemäss Vorprüfungsbericht der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der Einheitspolizei auf den Begriff Ortspolizei zu verzichten. Daher gilt neu:

der Gemeinderat als für die sicherheitspolizeilichen Belange zuständige Behörde

Artikel 3 - Anzeigepflicht

Bisher:

Jeder Todesfall ist nach den Vorschriften über das Zivilstandswesen durch die Angehörigen oder Hausgenossen mit der ärztlichen Bescheinigung dem zuständigen Zivilstandsbeamten zu melden.

Neu:

Ein Todesfall ist innert 48 Stunden von den dazu Verpflichteten dem Zivilstandsamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Bestätigung des Todes zu melden.

Begründung:

Die Meldepflicht eines Todesfalls und die Modalitäten der Meldung sind im Bundesrecht der eidgenössischen Zivilstandsverordnung geregelt. Die Gemeinde hat keine Rechtssetzungskompetenz.

Artikel 4 – Leichenfund

Bisher:

¹⁾ Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

²⁾ Ist die Todesursache unbekannt oder verdächtig, namentlich wenn ein Verdacht auf Gewaltanwendung besteht, so veranlasst die Behörde die nötigen Erhebungen.

Neu:

- ¹⁾ Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.
- ²⁾ Der Tod einer unbekannt Person und das Auffinden der Leiche einer unbekannt Person sind innert zehn Tagen dem Zivilstandsamt zu melden.

Begründung:

Der bisherige Artikel widerspricht übergeordnetem Recht. Die Zivilstandsverordnung regelt abschliessend das Vorgehen bei einem Leichenfund. Dementsprechend wurde der Artikel angepasst.

Artikel 5 – Bestattungsbewilligung

Bisher:

- ¹⁾ Der Zivilstandsbeamte des Sterbeortes stellt eine Todesanzeigebescheinigung aus. Damit die Ortspolizeibehörde die Bestattungsbewilligung ausstellen kann, muss die Todesanzeigebescheinigung vorliegen. Auch für Beisetzung von Urnen ist eine Bestattungsbewilligung erforderlich.
- ²⁾ Mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde darf eine Beerdigung ausnahmsweise vor der Eintragung des Todesfalles in das Zivilstandsregister bzw. vor Vorweisung der amtlichen Bescheinigung des Zivilstandsamtes erfolgen.
- ³⁾ Die Bestattungsbewilligung ist dem Totengräber zuzustellen, worauf dieser das Grab vorbereitet. Der Totengräber hat die Bestattungsbewilligung in seiner Kontrolle einzutragen.

Neu:

- ¹⁾ Das Zivilstandsamt des Sterbeortes stellt eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls (Todesmeldung) aus. Diese muss dem Gemeinderat zur Ausstellung der Bestattungsbewilligung vorgelegt werden. Auch für die Beisetzung von Urnen ist eine Bestattungsbewilligung erforderlich.
- ²⁾ Die Bestattungsbewilligung ist dem Totengräber zuzustellen, worauf dieser das Grab vorbereitet. Der Totengräber hat die Bestattungsbewilligung in seiner Kontrolle einzutragen.

Begründung:

Neue Wortwahl: Anmeldung eines Todesfalls (Todesmeldung).

Absatz 2 wird gestrichen. Erst nach der Meldung des Todes darf die Leiche bestattet werden.

Artikel 6 – Ansetzung der Beerdigung

Bisher:

- ¹⁾ Die Beerdigungen sollen stattfinden:
 - a) Während der Sommerzeit nach Ablauf von wenigstens 48 Stunden, höchstens 72 Stunden nach erfolgtem Hinschied.
 - b) Während der Winterzeit nach Ablauf von wenigstens 72 Stunden, höchstens 96 Stunden nach erfolgtem Hinschied.

Können die Fristen a) oder b) nicht eingehalten werden, müssen die Verstorbenen innert 24 Stunden nach dem Hinschied im Friedhofgebäude aufgebahrt werden.

Neu:

Die Beerdigungen finden frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt statt.

Begründung:

Der Bestattungszeitpunkt sowie die Ausnahmen sind abschliessend im übergeordneten Recht geregelt.

Artikel 7 – Beisetzungsarten

Bisher:

¹⁾ Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsgrab
- b) Urnengrab
- c) Urnenplattengrab
- d) Gemeinschaftsgrab
- e) Engelsgrab

(Gedenkstätte für Sternenkind vor der 22. Woche totgeboren)

Neu:

¹⁾ Zur Bestattung und / oder Beisetzung stehen zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsgrab
- b) Urnengrab
- c) Urnenplattengrab
- d) Gemeinschaftsgrab
- e) Engelsgrab

(für zu früh geborene Kinder vor der 22. Schwangerschaftswoche)

Begründung:

Präzisierung der Umschreibung Engelsgrab.

Artikel 8 – Engelsgrab

Neu:

¹⁾ Das Engelsgrab für zu früh geborene Kinder ist für die Beisetzung oder Bestattung von Kindern bestimmt, die vor der 22. Schwangerschaftswoche tot zur Welt kommen.

²⁾ Im Engelsgrab können Fötensärge bestattet und Urnen beigesetzt werden. Die Bestattung bzw. die Beisetzung erfolgt anonym.

³⁾ Kinder, die das Entwicklungsalter von 22 Wochen vollendet haben und tot zur Welt kommen, können auf Anfrage ebenfalls im Engelsgrab beigesetzt werden.

Begründung:

Die Bestattungsart *Engelsgrab* wird präzisiert.

Artikel 9 – Auswärts Verstorbene

Bisher:

¹⁾ Auf Gesuch hin, kann die Ortspolizeibehörde die Bewilligung erteilen, verstorbene Personen, die ausserhalb des Gemeindebezirks ihr ordentliches Domizil haben, auf dem hiesigen Friedhof beizusetzen. Die zu entrichtende Vergütung ist im Gebührentarif festgesetzt. Neben dem Grabunterhalt (Art. 18 Abs. 2) erfolgt in diesen Fällen auch die Grabbepflanzung ausschliesslich durch die Gemeinde. Die Angehörigen sind verpflichtet, die entsprechende Gebühr gemäss Artikel 26 zu entrichten. Sonderregelungen sind jedoch möglich.

²⁾ Nicht als auswärts verstorbene Personen gelten solche, die die letzten Jahre in einem Altersheim oder einer ähnlichen Einrichtung ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.

³⁾ Bei einer Wohnsitzdauer von 25 Jahren gilt ein/e Verstorbene/r als einheimisch, auch wenn er zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr in Heimiswil wohnte.

Neu:

¹⁾ Auswärts Verstorbene sind Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Heimiswil besaßen.

²⁾ Auf Gesuch hin, kann die Kommission für Gesellschaft und Kultur die Bewilligung erteilen, verstorbene Personen, die ausserhalb des Gemeindebezirks ihr ordentliches Domizil haben,

auf dem hiesigen Friedhof beizusetzen. Die zu entrichtenden Gebühren sind im Gebührentarif festgesetzt.

³⁾ Die Bepflanzung des Grabes hat durch die Erben zu erfolgen.

⁴⁾ Nicht als auswärts verstorbene Personen gelten solche, die die letzten Jahre in einem Altersheim oder einer ähnlichen Einrichtung ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.

⁵⁾ Bei einer Wohnsitzdauer von 25 Jahren gilt ein/e Verstorbene/r als einheimisch, auch wenn diese/r zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr in Heimiswil wohnhaft war.

Begründung:

Neu hat die Bepflanzung des Grabes durch die Erben zu erfolgen.

Artikel 10 – Grabfeld

Bisher:

Die Beisetzung der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial zu erfolgen.

Neu:

Die Beisetzung der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem und leicht verrottbarem Sarg- oder Urnenmaterial zu erfolgen.

Begründung:

Präzisierung des Artikels.

Artikel 15 – Grabmasse

Bisher:

Die Gräber haben folgende Tiefen aufzuweisen:

Erwachsene	1.50 m - 1.80 m
Kinder von 3 – 12 Jahren	1.50 m
Kinder unter 3 Jahren	1.20 m
Urnen und Urnenplatten	0.70 m

Die Grabflächen betragen für:

Erwachsene	1.40 x 0.60 m
Urnen	1.00 x 0.50 m

Von Grab zu Grab ist ein Abstand von 40 cm einzuhalten.

Neu:

Die Gräber haben folgende Tiefen aufzuweisen:

Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	1.50 m
Kinder bis 12 Jahren	1.00 m
Urnen und Urnenplatten	0.70 m
Engelsgrab	0.70 m

Die Grabflächen betragen für:

Erwachsene	1.40 x 0.60 m
Urnen	1.00 x 0.50 m

Von Grab zu Grab ist ein Abstand von 40 cm einzuhalten.

Begründung:

Einfügen Engelsgrab und Anpassung der Tiefe bei den Erwachsenen.

Artikel 17 – Zutritt

Bisher:

Hunde sind bei den Friedhofeingängen anzubinden. Fahrräder und Motorfahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz ausserhalb des Friedhofes zu parkieren.

Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielen lassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt.

Neu:

¹⁾ Hunde sind bei den Friedhofeingängen anzubinden. Fahrräder und Motorfahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz ausserhalb des Friedhofes zu parkieren. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Blindenhunde und Rollstühle.

²⁾ Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielen lassen von Kindern und das pietätlose Verhalten auf dem Friedhof sind untersagt.

Begründung:

Auf Empfehlung der kantonalen Sicherheitsdirektion werden die Blindenhunde und Rollstühle von dieser Bestimmung ausgenommen.

Artikel 18, Abs. 2 Unterhalt – Alt

Bisher:

²⁾ Für den Unterhalt (jäten, giessen) sämtlicher Gräber ist der/die Friedhofgärtner/in zuständig. Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, für die Dauer von 25 Jahren eine einmalige Gebühr zu bezahlen, welche im Gebührentarif festgelegt wird. Sie können sich von dieser Gebühr nicht befreien, indem sie die oben genannten Arbeiten selber übernehmen.

Neu:

²⁾ Für den Unterhalt (jäten, giessen) sämtlicher Gräber ist der/die Friedhofgärtner/in zuständig.

³⁾ Bestattungen auf bestehende Gräber und in das Engelsgrab sind von der Unterhaltsgebühr ausgenommen.

Art. 20

¹⁾ Verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Heimiswil haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn

- a. die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus der Erbmasse heraus beglichen werden können,
- b. keine Erben vorhanden sind oder die Erben durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und
- c. nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen

²⁾ Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die Aufwendungen für die Leistungen gemäss Art. 22 und Ziffer 5 Anhang 1 des Gebührentarifs zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Heimiswil.

Art. 21

¹⁾ Unentgeltliche Bestattungen gemäss Art. 20 werden nur auf schriftliches Gesuch hin bewilligt. Das Gesuch ist bis spätestens sechs Monate nach dem Todestag einzureichen.

²⁾ Die Gesuchstellenden haben den Nachweis zu erbringen, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 20 Abs. 1 erfüllt sind.

3) Die Gemeinde kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen, namentlich bei der Steuerverwaltung.

4) Unentgeltliche Bestattungen werden nur bewilligt, wenn das steuerpflichtige Einkommen der Erben je weniger als Fr. 50'000.00 und das Bruttovermögen (ohne Abzüge wie Schulden) je weniger als Fr. 25'000.00 beträgt. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

Art. 22

1) Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:

- Kremation im nächstgelegenen Krematorium
- Einfacher Sarg und Einsargung
- Einfache Urne
- Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle
- Überführung des Leichnams ins Krematorium
- Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift
- Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab
- Beisetzung in ein neues Erdbestattungsgrab
- Beisetzung in ein neues Urnen- oder Urnenplattengrab
- Aufnahme des Siegelungsprotokolls und weitere gesetzliche oder administrative Aufwendungen der Gemeindeverwaltung

2) Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif für diese Leistungen.

3) Bei auswärtigen Bestattungen werden höchstens die Kosten nach Ziff. 4 und 5 des Gebührentarifs dieses Reglements übernommen.

Art. 23

1) Die Erben sind für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber verantwortlich.

2) Über die Anpflanzungen der Gräber, welche von den Erben nicht unterhalten werden, verfügt die Kommission für Gesellschaft und Kultur nach ihrem Ermessen.

3) Wenn keine Erben vorhanden sind, übernimmt die Gemeinde den Unterhalt.

Art. 24

Der Friedhof soll so gestaltet werden, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe und Besinnung zur Geltung kommt.

Art. 25

Reinigung und Unterhalt der Friedhofgebäude, Friedhofanlagen und Parkplätze beim Friedhof obliegen dem Friedhofpersonal.

Begründung:

Präzisierung der unentgeltlichen Bestattung sowie Ergänzung des Wortlautes.

Artikel 26 – Alt

Artikel 31 - Neu

Bisher:

1) Gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr, besorgen der/die Friedhofgärtner/in während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren das Bepflanzen der Gräber.

2) Die Gebühr ist so festzusetzen, dass sie die voraussichtlichen Kosten der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines Zinses, deckt.

3) Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für die Bepflanzungen werden in der Verwaltungsrechnung verbucht. Aufwand- und Ertragsüberschüsse sind über die „Rücklage Grabbepflanzung“ auszugleichen.

4) Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für den Grabbepflanzungsfonds gelten für die restliche Grabdauer als bezahlt.

Neu:

Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen, zu Gunsten des Grabbepflanzungsfonds, gelten für die restliche Grabdauer als bezahlt. Bis zum Ablauf der Grabdauer werden diese weiterhin durch den/die Friedhofgärtner/in bepflanzt.

Begründung:

Auf Grund der rückläufigen Erdbestattungen wurde der Grabfonds per 01.01.2021 aufgehoben.

Artikel 32 – Tarife

Bisher:

- 1) Für die vorangehend umschriebenen Gebühren ist der im Anhang aufgeführte Tarif verbindlich.
- 2) Wenn die Gebühren von den Angehörigen nicht bezahlt werden können oder aus anderen dringenden Gründen nicht erhältlich sind, übernimmt sie die Gemeinde.

Neu:

Für die vorangehend umschriebenen Gebühren ist der im Anhang aufgeführte Tarif verbindlich.

Begründung:

Im Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement sind die unentgeltlichen Bestattungen abschliessend geregelt.

Artikel 34 – Widerhandlungen

Bisher:

1) Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes werden nach vorheriger Verwarnung auf Antrag der Kommission für Gesellschaft und Kultur durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1 000.-- bestraft. Anwendungen finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 Art. 50 ff.

Neu:

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden auf Antrag der Kommission für Gesellschaft und Kultur durch den Gemeinderat verfügt und mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft.

Begründung:

Auf Empfehlung der kantonalen Sicherheitsdirektion Löschung der kantonalen Vorgabe.

Artikel 36 – Inkrafttreten

Bisher:

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2018 per 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 10. Juni 2003 mit den Teilrevisionen vom 15. Juni 2009 und 10. Dezember 2011.

Neu:

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2020 per 01. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01. Dezember 2018

Begründung:

Das bisherige Reglement vom 01. Dezember 2018 wird aufgehoben. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2020 beschlossen, das neue Bestattungs- und Friedhofreglement per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig angenommen.

10 1.12.73 Reglement für öffentliche Sicherheit Reglement für öffentliche Sicherheit – Gesamtrevision

Genehmigung des Reglements für öffentliche Sicherheit

Gemeinderat Klaus Widmer

Der Fachausschuss Feuerwehr und der Gemeinderat Heimiswil haben in den vergangenen Monaten das Reglement für öffentliche Sicherheit überprüft und festgestellt, dass folgende Anpassungen/Aktualisierungen nötig werden:

Artikel 1 – Zweck

Bisher:

Die Ortspolizeibehörde sorgt innerhalb des Gemeindegebietes für Ordnung und Sicherheit. Sie hat rechtswidrige Zustände zu beseitigen, gefährliche Ereignisse abzuwenden und hilflose Personen bis zum Eintritt anderweitiger Hilfe zu unterstützen.

Neu:

Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Artikel 2 – Zuständigkeit

Bisher:

Der Gemeinderat ist die Ortspolizeibehörde. Er kann Befugnisse an die einzelnen Ratsmitglieder oder weitere Personen/Institutionen delegieren. Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, von Drittpersonen Hilfeleistungen zu verlangen. Die Einwohnergemeinde haftet für den bei solcher Hilfeleistung allfällig erwachsenden Schaden.

Neu:

¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Artikel 3 – Aufgaben

Bisher:

Die Ortspolizeibehörde hat die öffentliche Sicherheit und Ordnung jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Die Ortspolizeibehörde erfüllt darüber hinaus die ihr durch andere Bestimmungen übertragenen Aufgaben insbesondere die Amts- und Vollzugshilfe.

Begründung:

Artikel ersatzlos gestrichen.

Artikel ist im übergeordneten Recht geregelt.

Artikel 4 – Befugnisse

Bisher:

¹ Die Ortspolizei handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse. In dringenden Fällen ist die Ortspolizei befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind, wie auch ernsthaften Gefahren vorzubeugen, wenn solche die öffentliche Sicherheit unmittelbar bedrohen; sie bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter / die Regierungsstatthalterin oder die kantonalen Behörden die ihnen zustehenden Anordnungen getroffen haben.

² Die Ortspolizeibehörde kann zur Verhütung von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen

- a) gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen, wenn dies zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere, wenn sich die Person erkennbar in hilfloser Lage oder in einem Zustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschliesst,
- b) fremdes Eigentum beschlagnahmen,
- c) Grundstücke und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch Wohnungen oder andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Ortspolizei auch dann gestattet, wenn sanitätspolizeiliche Gründe dies verlangen,
- d) eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist
 - um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern,
 - zum Schutz vor einer Gefahr für Leib und Leben Dritter
 - um Unglücksfälle zu verhindern.

³ In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden. Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist.

⁴ Der Gemeinderat ist für die Amts- und Vollzugshilfe gemäss Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Kantons Bern verantwortlich. Er bestimmt im Funktionendiagramm, wer die entsprechenden Aufgaben ausführt.

Begründung:

Artikel ersatzlos gestrichen.

Artikel ist im übergeordneten Recht geregelt.

Artikel 4 – Feuerwerk

Bisher:

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Neu:

¹ Das Abbrennen eines Feuerwerks bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei, ausser am 31. Juli, 01. August und an Silvester. Die verantwortliche Person muss ein Meldeformular für das Abbrennen von Feuerwerken bei der Gemeinde einreichen.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.
Präzisierung des Artikels.

Artikel 9 – Verbot von Veranstaltungen

Bisher:

Die Ortspolizeibehörde kann Veranstaltungen auf öffentlichem und Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Begründung:

Der Artikel kann ersatzlos gestrichen werden, da es im übergeordneten Recht geregelt ist.

Artikel 10 – Reklamen

Neu:

Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Begründung:

Bisher war keine Regelung vorhanden und eine Anpassung an den Kanton wurde vorgenommen.

Artikel 11 – Luftreinhaltung

Bisher:

Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

Neu:

Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie unbehandeltes und trockenes Holz dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

Begründung:

Präzisierung und Anpassung an die Richtlinie ‚Feuer im Freien‘ der kantonalen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in Bern.

Artikel 12 – Lärmbekämpfung

Bisher:

¹ An Werktagen von 22.00 bis 07.00 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr, samstags ab 19.00 Uhr sowie sonntags sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger

Anlagen und Geräte, welche zu Belästigungen in Wohngebiet führen, verboten.
Saisonbedingte landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten sind ausnahmsweise toleriert.
² Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt Schutzmassnahmen vor.

Neu:

- ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.
² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.
³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
⁴ Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Saisonbedingte landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten sind ausnahmsweise toleriert.

Begründung:

Teilweise Anpassung an Musterreglement Kanton Bern. Saisonbedingte landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten bleiben weiterhin toleriert.

Artikel 14 – Massnahmen zur Tierhaltung

Bisher:

- ¹ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden. Tiere sind so zu halten, dass sie Drittpersonen nicht belästigen oder gefährden und dass Verunreinigungen öffentlicher Strassen und Plätze vermieden werden.
² Herrenlose oder stark vernachlässigte Tiere kann die Ortspolizeibehörde dem Tierhalter wegnehmen. Bis zum Beschluss über eine geeignete Lösung können die Tiere auf Kosten ihrer Halter in einem Tierheim untergebracht werden.
³ Werden die Vorschriften über die Tierhaltung in besonders krasser Weise verletzt, so ist zur Beurteilung der Sachlage ein Experte beizuziehen (Tierarzt, Kynologe, Zoologe, Inspektor des Tierschutzvereins usw.).
⁴ Der Tiereigentümer ist für den Schaden, den sein Tier auf fremdem Eigentum verursacht, persönlich haftbar.
⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des aktuellen eidgenössischen Tierschutzgesetzes und die dazugehörige Verordnung.

Neu:

- ¹ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden. Tiere sind so zu halten, dass sie Drittpersonen nicht belästigen oder gefährden und dass Verunreinigungen öffentlicher Strassen und Plätze vermieden werden.
² Der Tiereigentümer ist für den Schaden, den sein Tier auf fremdem Eigentum verursacht, persönlich haftbar.
³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des aktuellen eidgenössischen Tierschutzgesetzes und die dazugehörige Verordnung.

Begründung:

Die Artikel 2 und 3 können gestrichen werden, da sie im übergeordneten Recht geregelt sind.

Artikel 15 – Hundehaltung

Bisher:

Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Die Hundehalter sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde laufend oder spätestens alljährlich im

Monat August Neuzugänge, Abgänge sowie Halterwechsel zu melden. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.

Neu:

¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortpolizeibehörde ausgeübt. Die Hundehalter sind verpflichtet, der Ortpolizeibehörde laufend oder spätestens alljährlich im Monat August Neuzugänge, Abgänge sowie Halterwechsel zu melden. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.

Begründung:

Ergänzung des bisherigen Artikels aufgrund des Musterreglements des Kantons Bern.

Artikel 19 – Hundetaxe

Bisher:

Für jeden in der Gemeinde am 1. August eines Jahres gehaltenen, über sechs Monate alten Hund ist eine Taxe zu entrichten. Die Höhe der Taxe wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt. Für Such- und Rettungshunde, sowie Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit Behinderung wird keine Taxe erhoben, sofern die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde durch den Hundehalter nachgewiesen werden. Die jährliche Abgabe für einen Hund wird jeweils im Monat August für das laufende Jahr bezogen. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und wird jährlich zusammen mit dem Voranschlag für das nächste Jahr von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Begründung:

Aufgrund der Regelung im kantonalen Hundegesetz und dem Gebührenreglement der Gemeinde Heimiswil kann der Artikel ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 17 – Reiten

Neu:

Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Artikel 22 – Strafbarkeit der Arbeitgeber, Vorgesetzten oder Inhaber der elterlichen Gewalt

Bisher:

¹ Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse seines Arbeitgebers oder auf Veranlassung eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Beaufsichtigung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte oder der Inhaber der elterlichen Gewalt, der die Widerhandlung veranlasst oder sie nach seinen Möglichkeiten nicht verhindert hat, der gleichen Strafandrohung wie der Widerhandelnde.

² Der Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von der Strafe befreit werden, sofern es die Umstände rechtfertigen

Begründung:

Der Artikel wird ersatzlos gestrichen aufgrund der Regelung im übergeordneten Recht.

Artikel 23 – Kinder

Bisher:

¹ Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet die übergeordnete Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

² In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher oder erzieherischer Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Sozialbehörde Meldung zu erstatten.

Begründung:

Der Artikel wird ersatzlos gestrichen aufgrund der Regelung im übergeordneten Recht.

Artikel 24, Abs. 3 – Rechtsmittel

Bisher:

³ Aufsichtsbeschwerde über Ortspolizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat oder an das zuständige Regierungstatthalteramt zu richten.

Neu:

³ Aufsichtsbeschwerde über Ortspolizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind an das zuständige Regierungstatthalteramt zu richten.

Begründung:

Präzisierung des Artikels. Die Aufsichtsbehörde der Gemeinde ist das Regierungstatthalteramt.

Artikel 27, Abs. 1 – Gemeindeführungsstab

Bisher:

¹ Der Gemeindeführungsstab besteht aus dem Stabschef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

Neu:

¹ Der Gemeindeführungsstab besteht aus dem Stabschef GFO, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

Begründung:

Präzisierung des Wortes ‚Stabschef‘ mit ‚Stabschef Gemeindeführungsorgan‘ (GFO).

Artikel 32 – Zusammensetzung Fachausschuss

Bisher:

¹ Der Fachausschuss Feuerwehr besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich

- dem/der Ressortvertreter/in des Gemeinderates als Präsident/in
- dem/der Kommandant/in
- dem/der Kommandant/in Stv.
- dem Atemschutzverantwortlichen
- dem/der Materialwart/in

zusätzlich ohne Stimmrecht:

- dem/der Fourier/in (beratenden Funktion)

² Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung Heimiswil geführt.

Neu:

- ¹ Der Fachausschuss Feuerwehr besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich
- dem/der Ressortvertreter/in des Gemeinderates als Präsident/in
 - dem/der Kommandant/in
 - dem/der Kommandant/in Stv.
 - dem/der Ausbildungsverantwortlichen
 - dem/der Materialwart/in

zusätzlich ohne Stimmrecht:

- dem/der Fourier/in (beratenden Funktion)

² Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung Heimiswil geführt.

Begründung:

Neu ist anstelle des Atemschutzverantwortlichen der Ausbildungsverantwortliche im Fachausschuss Feuerwehr.

Artikel 34, Abs. 2 – Aufgaben der Feuerwehr

Bisher:

² Zusätzliche Aufgaben

Die Feuerwehr leistet auch in andern Notfällen Hilfe, insbesondere, wenn Personen gefährdet sind. Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben sind die Feuerwehren nicht verpflichtet.

Neu:

² Zusätzliche Aufgaben

- Verkehrsdienst (Beerdigungen)
- Verkehrsumleitungen bei Verkehrsunfall auf Gemeindegebiet

Die Feuerwehr leistet auch in andern Notfällen Hilfe, insbesondere, wenn Personen gefährdet sind. Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben sind die Feuerwehren nicht verpflichtet.

Begründung:

Bereits heute erfüllte die Feuerwehr für die Gemeinde den Verkehrsdienst bei Beerdigungen sowie Verkehrsumleitungen bei Verkehrsunfällen. Deshalb wurde diese zusätzliche Aufgabe nun gesetzlich verankert.

Artikel 42, Abs. 4 – Obligatorium und Bussenbefreiung

Bisher:

Ist jemand aus Gründen von Abs. 5 an der Übung verhindert, wird auf die Busse verzichtet, wenn er dies innert 10 Tagen seit der Übung mittels Formular "Befreiung von der Busse" beim Fourier geltend macht.

Neu:

Ist jemand aus Gründen von Abs. 5 an der Übung verhindert, wird auf die Busse verzichtet, wenn er dies innert 10 Tagen seit der Übung mittels "Entschuldigungsformular" beim Fourier/Fourierin geltend macht.

Begründung:

Das Formular wird neu als ‚Entschuldigungsformular‘ bezeichnet.

Artikel 48, Abs. 3 – Grundsatz

Bisher:

³ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie nach Auflösung der vorhandenen Spezialfinanzierung zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Neu:

³ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie nach Auflösung der vorhandenen Spezialfinanzierung zu Lasten des allgemeinen Haushalts.

Begründung:

Präzisierung des Artikels.

Artikel 52, Abs. 4 – Weiterverrechnung der Einsatzkosten

Bisher:

⁴ In den übrigen Fällen werden die Einsatzkosten wie folgt weiterverrechnet:

- a) Kamin ausbrennen und Insektennester entfernen (immer weiterverrechnen)
- b) Abräumungsarbeiten und Arbeitseinsätze nach dem Ersteinsatz (Entscheid Gemeinderat)
- c) Wach- und Parkdienst an öffentlichen Festen und Anlässen (Entscheid aufbietende Stelle)
- d) Weitere Spezialarbeiten gemäss Weisung des Kommandos, Fachausschuss Feuerwehr oder Gemeinderat (Entscheid aufbietende Stelle)

Neu:

⁴ In den übrigen Fällen werden die Einsatzkosten wie folgt weiterverrechnet:

- a) Kamin ausbrennen (immer weiterverrechnen)
- b) Abräumungsarbeiten und Arbeitseinsätze nach dem Ersteinsatz (Entscheid Gemeinderat)
- c) Wach- und Parkdienst an öffentlichen Festen und Anlässen (Entscheid aufbietende Stelle)
- d) Verkehrsumleitungen bei Verkehrsunfall
- e) Weitere Spezialarbeiten gemäss Weisung des Kommandos, Fachausschuss Feuerwehr oder Gemeinderat (Entscheid aufbietende Stelle)

Begründung:

Die Entfernung von Insektennester ist nicht Aufgabe der Feuerwehr. Aufnahme der Verkehrsumleitungen bei Verkehrsunfällen aufgrund der Aufnahme in Artikel 34, Abs. 2.

Artikel 53 – Reinigung und Unterhalt Feuerweier und Löschwassereinrichtungen

Neu:

¹ Kontrolle und Unterhaltsmassnahmen werden durch die Feuerwehr jährlich geprüft und geplant.

² Die Gesamtkosten für die Reinigung und die Entschädigung werden je zu 50 % durch die Spezialfinanzierung Feuerwehr und durch die Eigentümer getragen.

³ Die Gesamtkosten für den baulichen Unterhalt und die Entschädigung werden je zu 50 % durch die Spezialfinanzierung Feuerwehr und durch die Eigentümer getragen.

Begründung:

Der Aufwand soll durch die Eigentümer und die Spezialfinanzierung Feuerwehr geteilt werden. Die Eigentümer wurden schriftlich darüber informiert.

Artikel 55 – Entschädigungen

Bisher:

Der Ersteinsatz (Art. 38 Abs. 1) wird bei jedem Ernstfallereignis unentgeltlich geleistet. Die übrigen Entschädigungen und Besoldungen für Funktionen, Übungen und dergleichen werden im Personalreglement der Gemeinde Heimiswil geregelt.

Neu:

Der Einsatz (Art. 34 Abs. 1a) wird bei jedem Ernstfallereignis unentgeltlich geleistet. Die übrigen Entschädigungen und Besoldungen für Funktionen, Übungen und dergleichen werden in der Personalverordnung der Gemeinde Heimiswil geregelt.

Begründung:

Die Entschädigungen werden in der Personalverordnung geregelt.

Artikel 58, Abs. 2 – Kader und Fachleute

Bisher:

² Fachleute sind Elektriker, Samariter, Motorspritzenmaschinisten, Verkehrsgruppe.

Neu:

² Fachleute sind Motorspritzenmaschinisten, Verkehrsgruppe, Fachspezialist
Elementarereignisse

Begründung:

Die Fachgruppen Elektriker und Samariter wurden aufgelöst.

Artikel 59, Abs. 1 – Gesetzliche Grundlage für Zusammenarbeiten

Bisher:

¹ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG):

Nach Art. 21 und Art. 22 FFG sind die Gemeinden Trägerinnen der Feuerwehr. Sie haben die Feuerwehren entsprechend ihrer Grösse, Struktur und den Schadenrisiken, insbesondere der Personengefährdung zu organisieren, auszurüsten, auszubilden und zu betreiben. Sie regeln die Zusammenarbeit der Feuerwehren mit anderen örtlichen Einsatzdiensten. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Feuerwehr führen, sofern die Sicherheit gewährleistet bleibt.

Neu:

¹ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG):

Nach Art. 21 und Art. 22 FFG sind die Gemeinden Trägerinnen der Feuerwehr. Sie haben die Feuerwehren entsprechend ihrer Grösse, Struktur und den Schadenrisiken, insbesondere der Personengefährdung zu organisieren, auszurüsten, auszubilden und zu betreiben. Sie stellen ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicher. Sie regeln die Zusammenarbeit der Feuerwehren mit anderen örtlichen Einsatzdiensten. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Feuerwehr führen, sofern die Sicherheit gewährleistet bleibt.

Begründung:

Der Artikel im Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz wurde präzisiert.

Artikel 64 – Zivilschutz Grundsatz

Bisher:

Die Aufgaben des Zivilschutzes wurden rückwirkend per 1. Januar 2006 an die Zivilschutzorganisation Region Burgdorf übertragen. Grundlage dafür bildet der Zusammenarbeitsvertrag der Zivilschutzorganisation Region Burgdorf.

Neu:

Die Aufgaben des Zivilschutzes wurden an die Zivilschutzorganisation Region Burgdorf übertragen. Grundlage dafür bildet der Zusammenarbeitsvertrag der Zivilschutzorganisation Region Burgdorf.

Begründung:

Die Aufgaben wurden bereits im Jahre 2006 an die Zivilschutzorganisation Region Burgdorf übertragen und die Passage kann deshalb gelöscht werden.

Artikel 66, Abs. 2 – Ersatzabgabe wirtschaftliche Landesversorgung

Bisher:

² Zu den Aufgaben der GWL gehören insbesondere

- a) der Aufbau einer Einsatzorganisation, die Sicherstellung der personellen Mittel und die Grundausbildung,
 - b) das Treffen der Vorbereitungen nach den Weisungen des Bundes und der KZWL,
 - c) die Lebensmittelrationierung,
 - d) die Durchführung von Preismassnahmen
- die Produktionsumstellung in der Landwirtschaft

Begründung:

Der Absatz kann ersatzlos gestrichen werden, da die Aufgaben übergeordnet geregelt sind.

Artikel 71 – Inkrafttreten

Bisher:

Dieses Reglement tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Neu:

Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Begründung:

Das bisherige Reglement vom 14. August 2006 wird aufgehoben. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 21. September 2020 beschlossen, das neue Reglement für öffentliche Sicherheit per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion und erteilt Walter Lüdi, Büttental 311, das Wort.

- Walter Lüdi meldet sich bezüglich den Feuerweihern zu Wort. Er störe sich daran, dass neu die Eigentümer sich an den Kosten für den Unterhalt und der Reinigung der Feuerweihern beteiligen müssen. Der Eigentümer solle bezahlen und Andere sind Nutzniesser davon und bezahlen nichts. Walter Lüdi ist ganz klar gegen diese Änderung.
- Klaus Widmer nennt sein eigenes Beispiel. In seinem Dienstbarkeitsvertrag stehe deutlich, dass der Eigentümer für die Reinigung und den Unterhalt zuständig sei. Von daher ist der Ressortvorsteher der Ansicht, dass die Gemeinde mit einem Kostenteiler 50 : 50 den Eigentümern von Feuerweihern sehr entgegen kommt. Der Gemeinderat hat lange und intensiv darüber diskutiert, welche Variante die möglichst fairste für alle Beteiligten ist und kam zu eben diesem Schluss. Zudem werden die Weiher nicht jährlich gereinigt und unterhalten.
- Walter Lüdi: Er habe bereits mit anderen Besitzern gesprochen und auch diese seien nicht bereit sich an den Kosten zu beteiligen. Dann sollen eben die Feuerweihern aufgehoben werden.

- Klaus Widmer: Die Feuerwehr ist sehr interessiert, dass die Weiher in gutem Zustand sind und bleiben und diese auch unterhalten werden. Daher ist die Gemeinde bereit sich an den Kosten mit der Hälfte zu beteiligen.
- Beat Schneider gibt Walter Lüdi recht. Es muss eine Lösung geben damit die Eigentümer diese Kosten nicht tragen müssen.
- Jürg Burkhalter merkt an, dass dies die frühere Handhabung war bei den Grundbuchämtern bezüglich der Last an den Grundeigentümer. Weiter fragt der Versammlungsleiter Walter Lüdi an, ob er einen Abänderungsantrag formulieren wolle. Dieser verneint und stellt keinen Abänderungsantrag.
- Stefan Bieri, Feuerwehrkommandant, meldet sich zu Wort. Es gibt Weiher, welche aus Sicht der Feuerwehr nicht mehr notwendig sind und aufgehoben werden können. Bei der Kontrolle wird beurteilt, ob der Weiher gereinigt werden muss oder noch nicht. Diese Beurteilung erfolgt immer mit den Grundeigentümern zusammen. Auch die Reinigungsarbeiten erfolgen zusammen mit Angehörigen der Feuerwehr. Die Kosten sind im Rahmen und fallen nicht enorm teuer aus
- Die Diskussion wird nicht weiterverlangt und der Gemeindepräsident schliesst die Beratung.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Reglements für öffentliche Sicherheit zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird, bei einer Gegenstimme und 6 Enthaltungen, grossmehrheitlich angenommen.

11 1.322. Gemeindeversammlung - Orientierungen

a) Ortsplanungsrevision Stand

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Der Vorprüfungsbericht ging nach dem Erscheinen des Gemeindeblattes bei der Verwaltung ein. Dieser wird nun durch das Ortsplanungsbüro gesichtet und beurteilt. Im Laufe des nächsten Jahres kann die Gemeinde dann wieder mehr informieren.

b) Absage HEGA 2021 – Information

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Die HEGA findet definitiv nicht im nächsten Jahr statt. Eine rechtzeitige Organisation war Corona bedingt leider nicht möglich.

c) Busverbindung Burgdorf – Heimiswil - Information

Gemeinderat Peter Burkhalter

Für das Angebotskonzept 2022 bis 2025 bekam die Gemeinde von der BLS den Vorschlag, im Zusammenhang mit der Überbauung `Fischermätteli` einen Halbstundentakt bis Heimiswil Oberdorf einzuführen.

Um die Bedürfnisse des ÖV in unserer Gemeinde abzuklären, wurde vor einem Jahr ein Infoabend und eine Umfrage organisiert. Auf Grund der Rückmeldungen und einer

Unterschriftensammlung im Gebiet Kaltacker entschied der Gemeinderat den Studentakt in den Kaltacker und der Anbindung Lueg beizubehalten.

Die Eingabe erfolgte über die Regionalkonferenz an den Kanton. Der Grossrat entscheidet in den nächsten Monaten über das Angebotskonzept 2022 – 2025.

Da der mögliche Fahrplan für Burgdorf (Fischermätteli) wie auch Heimiswil / Kaltacker / Lueg noch nicht befriedigend ist, werden mit Burgdorf und der BLS gemeinsame Gespräche geführt. Zudem braucht es noch Abklärungen zu den, von der BLS geforderten, Wendepunkte im Fischermätteli und Heimiswil / Kaltacker. Der Fahrplan ist abhängig mit der Überbauung Fischermätteli. Somit können momentan dazu noch keine genauen Angaben gemacht werden.

d) Wärmeverbund – Information

Gemeinderätin Gerda Lüthi

Die Heizung für die Turnhalle Heimiswil und Kirchmatte 11 („alter Kindergarten“) ist zu ersetzen. Der Gemeinderat könnte sich vorstellen, eine Heizung mit einer grösseren Kapazität zu installieren und damit weitere Gemeindeliegenschaften zu heizen. Ob es sinnvoll ist, weitere Liegenschaften im Oberdorf mit Wärme der gleichen Heizung zu beliefern, wollten wir auch analysieren. Nach zwei Beratungsgesprächen mit der Energieberatung Emmental in Burgdorf war das Fazit, dass ein Wärmeverbund im Oberdorf unter Umständen realisierbar ist. Darauf hat der Gemeinderat die Gunep GmbH für eine Machbarkeitsstudie beauftragt. Das Ergebnis dieser Studie wird im Dezember 2020 an einer Infoveranstaltung für Hauseigentümerinnen und -eigentümer, die betroffen sind, präsentiert.

e) Strategie Feuerwehr Heimiswil – Information

Gemeinderat Klaus Widmer

Ausgangslage

Die Feuerwehr Heimiswil ist bei den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern unter «Allgemeine Ausrüstung» in der **Stufe H** eingeteilt.

Allgemeine Ausrüstung (Mindestanforderung)

Jede Feuerwehrorganisation muss über folgende Ausrüstung verfügen:

- Tanklöschfahrzeug (S / M / L)
- Wärmebildkamera
- Lüfter
- Mobiler Rauchverschluss
- Kommunikationsmittel

In der Stufe H ist die Grundanforderung ein Tanklöschfahrzeug mit einer Wassermenge von 1'000 – 1'400 Liter. Im Atemschutz sollte die Feuerwehr mit mindestens sechs Geräten ausgerüstet sein.

Die Mindestanforderung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern für den Personalbestand liegt bei 30 Angehörige der Feuerwehr. Jede Gemeinde legt den Bestand selber fest. In Heimiswil wurde der Mindestbestand der Feuerwehr auf 60 Angehörige der Feuerwehr festgelegt!

Die Feuerwehr Heimiswil erfüllt die Mindestanforderung wie folgt:

- Kleinlöschfahrzeug mit 400 Liter Löschwasser
- 7 Atemschutz-Geräte und 21 Atemschutzflaschen

- 3 Wärmebildkamera
- 3 Lüfter (2 mit Benzinmotor + 1 mit Elektroantrieb)
- 1 Rauchverschluss
- 2 Polycom Funkgeräte + 20 analoge Funkgeräte

Persönliche Ausrüstung

Die Mannschaft ist komplett nach den neusten Vorschriften mit folgendem Material ausgerüstet:

- Brandschutzhosen
- Jacke
- Kombi
- Stiefel
- Helm
- Handschuhen
- Arbeitshandschuhe
- Schildmütze
- Strickmütze

Tanklöschfahrzeug

Im Kanton Bern gilt die Weisung, dass sämtliche Feuerwehren ein Tanklöschfahrzeug besitzen müssen. Bei der Beschaffung vom Fahrzeug hat die Gebäudeversicherung des Kantons Bern schriftlich bestätigt, dass die Feuerwehr Heimiswil lediglich ein Kleinlöschfahrzeug anschaffen muss und so die Mindestanforderungen im Bereich Löschfahrzeug erfüllt. Aus diesem Grund muss die Feuerwehr Heimiswil zum heutigen Stand KEIN Tanklöschfahrzeug anschaffen.

Das Kader der Feuerwehr ist der Ansicht, dass ein den Anforderungen der Gebäudeversicherung erfüllendes Tanklöschfahrzeug nicht geeignet ist, um in der Gemeinde Heimiswil einen zuverlässigen Einsatz zu leisten. Im 23 km² grossen, von einem weit verzweigten Strassennetz durchzogenen Gemeindegebiet, finden sich zahlreiche Höfe und Weiler. Die Zufahrten sind häufig sehr steil, eng und teilweise unasphaltiert.

Im Gegenzug dazu kann die Wasserversorgung der Gemeinde Heimiswil den Löschschutz mit einem ausgebauten Hydrantennetz weitgehend garantieren. Einzelhöfe sind zudem mit netzunabhängigen Löschwasserobjekten (Feuerweiher oder Löschei) geschützt.

Damit die abgelegenen Höfe schnell mit Wasser versorgt werden können, wird das alte Schlauchverlegefahrzeug Dorf in diesem Jahr ersetzt. Die Motorspritze Berg konnte im Jahr 2019 ersetzt werden.

Fusion mit einer Nachbarfeuerwehr

Von der Gebäudeversicherung wird zurzeit keine Fusion vorgeschrieben.

Es wurden Fusionsgespräche mit den Nachbarwehren Burgdorf, Oberburg und Wynigen auf Stufe Kommando geführt. Die Feuerwehren haben sich dazu entschieden die Zusammenarbeit in den nächsten Jahren zu fördern, jedoch eine Fusion zurzeit kein Thema ist. Die erste Einsatzleiterübung im Jahr wird jeweils zusammen mit den Nachbarwehren geplant und durchgeführt. Vorgesehen ist auch eine Kaderübung gemeinsam zu organisieren. Die Feuerwehr Heimiswil kann somit weiterhin eigenständig geführt werden. Die Mindestanforderungen sind erfüllt. Auch die finanziellen Mittel sind vorhanden.

Falls eine Fusion in Frage käme, müsste der Fahrzeugpark der Feuerwehr Heimiswil trotzdem aufrecht erhalten bleiben. Die Kosten würden somit bei einer Fusion nicht abnehmen. Auch die Anzahl Angehörige der Feuerwehr müssten bestehen bleiben. Die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges müsste vor einer Fusion gemacht werden. Voraussichtliche Kosten für ein neues Tanklöschfahrzeug liegen bei rund Fr. 350'000.00.

Rekrutierung der Angehörigen der Feuerwehr

Der Mannschaftsbestand liegt bei rund 70 Angehörigen der Feuerwehr. Das Ziel der Feuerwehr ist es, den Bestand bei dieser Grösse zu halten. Die Austretenden sollen laufend ersetzt werden. Jährlich werden neue rekrutiert. Die Weiterbildung zu Kaderpositionen soll weiterhin gefördert werden.

Eigenkapital Spezialfinanzierung Feuerwehr

Die Feuerwehr (Funktion 1500) schliesst im Jahr 2019 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 12'176.38 ab. Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Feuerwehr beträgt CHF 150'575.22.

Fazit

Der Gemeinderat sowie das Kader der Feuerwehr Heimiswil sind der Meinung, dass die Feuerwehr weiterhin eigenständig bleiben soll.

Sämtliche Anforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern sind eingehalten. Die Austretenden können laufen durch neue Angehörige der Feuerwehr ersetzt werden.

f) Notfallplanung Naturgefahren – Information

Gemeinderat Klaus Widmer

Das Hochwasserereignis 2005 zeigte in allen betroffenen Gebieten der Schweiz Lücken in der Hochwasserwarnung auf. Auch im Kanton Bern gelang es nicht überall, rechtzeitig wirksame vorsorgliche Massnahmen zu treffen und dadurch vermeidbare Schäden zu verhindern. Der Regierungsrat des Kantons Bern beschloss daraufhin die Unwetterwarnung im Kanton besser zu koordinieren und leitete das Projekt WARN (Warnung und Alarmierung vor Naturgefahren) ein. Die Gemeinde Heimiswil liegt in einem nachgewiesenen Gefahrenpotenzial, was bedeutet, dass die Gemeinde eine Notfallplanung Naturgefahren erstellen musste. Rund 180 Gemeinden im Kanton Bern sind davon betroffen.

Die Notfallplanung Naturgefahren bietet im Ereignisfall, während den ersten Einsatzstunden bis Tagen eines Ereignisses, die notwendigen Führungs- und Einsatzgrundlagen zum verhältnismässigen Agieren und Reagieren auf die Geschehnisse.

Im gesamten Kanton sind die Notfallplanungen einheitlich aufgebaut, was im Ereignisfall eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit erleichtert. Diese Planung richtet sich vor allem an die Erst-Akteure, das heisst die Feuerwehr und das Gemeindeführungsorgan.

12 1.323. Gemeindeversammlung - Umfrage und Verschiedenes

Der Versammlungsleiter geht zur Verabschiedung von Stefan Bieri, abtretender Feuerwehrkommandant, über und erteilt dem zuständigen Ressortleiter öffentliche Sicherheit, Klaus Widmer, das Wort.

Klaus Widmer bedankt sich im Namen der Gemeinde Heimiswil beim abtretenden Kommandanten Stefan Bieri für die 30 Dienstjahre, welche er für die Feuerwehr Heimiswil geleistet hat.

Im Namen der Einwohnergemeinde Heimiswil überreicht Klaus Widmer dem ausscheidenden Kommandanten ein Geschenk unter Begleitung vom Applaus der Anwesenden.

Anschliessend eröffnet der Versammlungsleiter die Umfrage. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Der Gemeindepräsident schliesst die Diskussion und bedankt sich beim Gemeinderat und der Verwaltung/Werkhof für die Vorbereitung und den Anwesenden für die Unterstützung der Behörden.

Mit einem nochmaligen Hinweis auf die Rügepflicht schliesst der Gemeindepräsident die heutige Versammlung.

Schluss der Versammlung um 15.30 Uhr

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMISWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatspräsident:

Die Protokollführerin: